This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 457 945
HD

#32026

HARVARD LAW LIBRARY

Received NOV 1 1920

Crime
Switzerland

Die

Aufgabe des Staates

gegenüber dem Verbrecherthume

nach den

Grundsätzen des Materialismus.

In gemeinverständlicher Darstellung

von

Alfred Martin Cleß.

Mit einem Vorwort von Dr. **Ludwig Büchner,**
Verfasser von „Kraft und Stoff“ ꝛc. ꝛc.

Motto: „Rund, wenn sie wirken soll, und ganz muß
sprechen die Wahrheit,
Rücksichtslos, g'radaus führt das entschiedene
Wort.“
Vischer, „Epigramme aus
Baden-Baden“.

Zürich.
Verlag von Cäsar Schmidt.
(Schabelitz'sche Buchhandlung.)
1875.

SWITZERL
C186
CLE

Alle Rechte vorbehalten.

NOV 1 1920

Druck von J. Herzog in Zürich.

Inhaltsübersicht.

Seite

Erster Abschnitt.
(Einleitung.)

Woher kommt das Strafrecht? Wer hat das Recht zu strafen? . . . 1

Zweiter Abschnitt.

Die „Philosophie" im Gegensatz zum Materialismus; die Leugnung des „freien menschlichen Willens"; die Stellung des Materialismus zum Verbrecherthume 5

Dritter Abschnitt.

Aufgabe des Staates, Verbrechen vorzubeugen; materialistischer Glaube an das Aufhören der Verbrechen 30

Vierter Abschnitt.

Das einzig mögliche gegen die Verbrecher zu richtende Verfahren, welches auch durch das berechtigte Interesse des Staates als nothwendig erscheint, besteht im Unschädlichmachen des Verbrechers, d. h. in der Freiheitsentziehung desselben, — das Unschädlichkeits- oder Interesseprinzip . 37

Fünfter Abschnitt.

Praktische Konsequenzen des Unschädlichkeits- oder Interesseprinzips . . 45

Sechster Abschnitt.

Kurze, kritische Darstellung der wichtigsten bisherigen („philosophischen", nicht materialistischen!) Strafrechtstheorien. Schluß 59

Vorwort des Herrn Dr. Ludwig Büchner.

Nachdem die theologischen Schreihälse und die philosophischen Faselhänse mit ihren angeblichen „Widerlegungen" des naturwissenschaftlichen Materialismus oder Monismus allerorten Schiffbruch erlitten haben oder noch erleiden (wie dieses auch gar nicht anders möglich ist, da fast jeder neue Tag neue Entdeckungen oder neue Gesichtspunkte zur Stützung und Erweiterung der materialistischen oder monistischen Philosophie bringt), haben sie es sich zur Aufgabe gesetzt, das Publikum mit angeblichen, aus den materialistischen Lehren gezogenen Konsequenzen zu erschrecken und die sog. „sittliche Weltordnung" oder die höchsten ideellen Güter der Menschheit für auf das Ernstlichste gefährdet zu erklären. Zum Ersten beweist dieses Verfahren kein allzugroßes Vertrauen in die sittliche Weltordnung bei ihren Apologeten; und zum Zweiten stellt sich diese angebliche „sittliche Weltordnung" bei näherer Betrachtung als eine große unsittliche Welt-Unordnung heraus. Nur die Gewohnheit, die Trägheit im Nachdenken, der Mangel an Kenntnissen und die Verknüpfung so vieler persönlicher Interessen mit der Erhaltung des Bestehenden machen es erklärlich, daß diese faule, egoistische Interessen-Wirthschaft nicht schon längst als solche erkannt und über den Haufen geworfen worden ist. Aber es wird dieses zweifelsohne eines Tages geschehen, und es wird sich alsdann deutlich zeigen, daß der vielgeschmähte sog. Materialismus gerade an „sittlichem" und menschheitsbeglückendem

Gehalte seinen gegnerischen Richtungen weit voraus oder überlegen ist. Verfasser dieser Zeilen glaubt dieses in dem dritten Theile seiner Schrift: „Ueber den Menschen und dessen Stellung in der Natur" (Leipzig, Thomas, 1869 und 1872) genügend nachgewiesen zu haben, um sich einer weiteren Ausführung an dieser Stelle überheben zu können. Allerdings konnte jener Nachweis am genannten Orte nur in den allergröbsten Umrissen geliefert werden. Um so mehr hat es den Verfasser gefreut, daß der Autor nachstehenden Werkchens eine solche weitere Ausführung nach einer einzelnen und sehr wichtigen Seite, nach der Seite des Strafrechts hin unternommen hat. Die humanen Schlußfolgerungen, zu denen derselbe gelangt, zeigen auch hier den humanen, auf Menschheits-Beglückung gerichteten Charakter der materialistischen Philosophie im Gegensatze zu den meist hart- und engherzigen Meinungen früherer Strafrechts-Philosophen oder zu den noch unversöhnlicheren Rache-Gefühlen der theologischen Wortführer. Wohl mag der jugendliche Autor Manches in seinen Ausführungen schärfer und unbedingter hingestellt haben, als bei genauerer Betrachtung und strengerer Prüfung gerechtfertigt erscheint. Aber es ist von jeher ein schönes Vorrecht der Jugend gewesen, mit ihren Meinungen nicht „hinter dem Berge zu halten", sondern dieselben offen und ohne Rücksicht auf allenfallsige Anstöße nach Rechts oder Links herauszusagen oder vor gefürchteten Konsequenzen nicht zurückzubeben. Die Zeit wird alsdann schon „die Spreu von dem Weizen sondern". Ist es ja doch vor Allem die gebildete Jugend, auf deren Theilnahme und Anerkennung der (fälschlicherweise sogenannte) Materialismus oder die neue, auf der Grundlage natürlicher Welt-Ordnung erbaute monistische Welt-Anschauung zu rechnen hat, während es ein thörichtes Verlangen wäre, wenn man von den, neuen Eindrücken wenig mehr zugänglichen Gehirn-Zellen der älteren, in festen theologischen oder philosophischen Dogmen aufgewachsenen Generation ein Gleiches erwarten wollte.

„Das Alte stürzt! Es ändern sich die Zeiten,
Und neues Leben blüht aus den Ruinen!"

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat der Unterzeichnete das freundliche Ersuchen des Verfassers dieser Schrift, seine Arbeit der Oeffentlichkeit gegenüber mit einigen einleitenden Worten begleiten zu wollen, nicht abschlagen zu sollen geglaubt, selbst auf die Gefahr hin, daß die literarische Meute, welche den Unterzeichneten seit Beginn seines öffentlichen Auftretens auf Schritt und Tritt begleitet und mit nicht endenwollenden Lügen und Schmähungen verfolgt, ihr mißtöniges Bellen bei dieser Gelegenheit von Neuem sollte ertönen lassen.

Und somit möge das nachfolgende Werkchen des Herrn Cleß dem vorurtheilsfreien oder Aufklärung suchenden Publikum unter Vorbehalt des eigenen Urtheils bestens empfohlen sein!

Darmstadt, im Februar 1875.

Dr. Ludwig Büchner.

Vorwort des Verfassers.

Der Verfasser hat es im vorliegenden Werke sich zur Aufgabe gestellt, die Wahrheiten des Materialismus, d. h. die unerschütterlichen Resultate der modernen Naturwissenschaft auch auf das Strafrecht überzutragen, dem Strafrecht die Grundlage zu geben, welche für dasselbe die nothwendige, einzig positive und von der Naturwissenschaft verlangte und gegebene erscheint.

Es sind bisher unter den Materialisten selbst, zumal da diese leider immer noch sehr wenige Juristen in ihren Reihen zählen, nur Wenige gewesen, welche in richtiger und konsequenter Weise vom

wahren, materialistischen Standpunkte aus auch das Verbrecherthum beurtheilten; und dies geschah dazu noch stets nur in ganz kurzen, ich möchte sagen oberflächlichen und oft scheuen Bemerkungen, als ob die Wahrheit nicht überall siegen könnte und müßte!

Ich muß nun für meine Person gestehen, daß ich den Gedanken, die Naturwissenschaft zur Grundlage des Strafrechts zu machen, selbstständig gefaßt und in mir verarbeitet, und noch selbstständiger (weil hier ja ganz allein stehend!) diesen Gedanken in ein volles System gebracht habe. Es lag freilich hier, in Anbetracht daß alles bisherige Strafrecht, insbesondere alle bisherigen Strafrechtstheorien durchaus von der „Philosophie" beeinflußt, ja geradezu von dieser vollständig durchdrungen und beherrscht waren — es lag vor mir, sage ich, eine außerordentlich schwierige Aufgabe, welche zu lösen ich ohne Vor- und Mitkämpfer ganz nur auf meine eigenen Kräfte angewiesen war. Mögen sich letztere hiezu stark genug erwiesen haben, und möge der freundliche Leser von mir herzlichst gebeten sein, mir unverdrossen auf dem ganzen Wege, den ich ihn führen werde, zu folgen; dann hoffe ich, von ihm gütig oder doch nachsichtig beurtheilt zu werden.

Mein höchster Wunsch, mein höchstes Ziel aber ist, daß ich aus dem Materialismus neue wahrheitssprühende Funken geschlagen habe und für diese Wahrheiten Anhänger, und zwar solche, die für dieselben zu leben und zu sterben wissen, gewinne.

Stuttgart, Mitte März 1875.

Alfred Martin Cleß.

Erster Abschnitt.

(Einleitung.)

Woher kommt das Strafrecht? Wer hat das Recht zu strafen?

Der Staat erscheint uns in objektiver Weise als ein Verein von Menschen oder die organisirte Gesellschaft zum Zwecke der Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen. Durch letztere baut sich das Volk seinen Staat auf. So mannigfaltig das Leben und die Bestrebungen des Einzelnen sein mögen, so erblicken wir doch im Grunde gemeinsame Ziele und Zwecke, die mit denselben Mitteln und unter dem gegenseitigen Beistande Aller verfolgt werden können und müssen. Wir nennen dies die Einheit der sozialen Interessen. Auf einer anderen Seite aber begegnen wir der Harmonie der ökonomischen Interessen. Denn Jeder wünscht, daß es ihm wohl ergehe, daß er sich sein (leibliches) Wohl schaffe. Dies wird vornehmlich durch die Arbeit erreicht. Diese aber verrichtet der Einzelne nicht bloß für sich, so daß er dadurch einen materiellen Gewinn davonträgt und ihm die Arbeit Vergnügen verursacht, sondern er schafft auch dadurch, wenn anders seine Arbeit produktiv ist — und das soll sie sein — einem Andern einen Werth. Dieser Umstand nun, dem eine vernünftige Arbeitstheilung noch zu Hülfe kommt, wird das gegenseitige Interesse und das gegenseitige Wohl hervorrufen, so daß Letzteres in einander fließt. Es bewirkt also Jeder durch seine Arbeit sein eigenes Wohl und zugleich das des Andern. Diese Harmonie der menschlichen Interessen ist eine sehr offenbare und finden wir sie auch von vielen Schriftstellern hervorgehoben, und so u. A. von Henry Thomas Buckle besprochen,

welcher, Bezug nehmend auf Adam Smith, in seiner berühmten „Geschichte der Zivilisation in England", Deutsch von A. Ruge, 2. A., 2. Bd., S. 435, Folgendes sagt: „Ad. Smith nimmt in seinem „Nationalreichthum" überall an, daß die große bewegende Macht in allen Menschen, in allen Interessen und in allen Klassen, in allen Zeitaltern und allen Ländern die Selbstsucht ist. Die ihm zu Grunde liegende Annahme ist, jeder Mensch folge ausschließlich seinem eigenen Interesse oder was er für sein Interesse ansieht. Er will zeigen, daß, die Gesellschaft als Ganzes genommen, es sich fast immer ereignet, daß die Menschen durch Beförderung ihres eigenen Interesses ohne es zu wollen das Interesse Anderer befördern."

Weiterhin aber gibt es höchst persönliche Interessen, Interessen, welche sich auf die ganze Persönlichkeit des Einzelnen, auf dessen Unantastbarkeit u. s. w. beziehen. — Endlich ist es für jeden erforderlich und nützlich, daß er in der Besorgung und Wahrung seiner Interessen überhaupt von den Andern nicht gestört und beschädigt wird. Man könnte diese Interessen, zum Unterschiede der „ökonomischen", „sozialen" und „persönlichen", negative Interessen nennen.

Auf diese Weise nun, auf Grund der Einzelinteressen, entstehen Interessen der Gesammtheit. — Der Repräsentant, der Vertreter und Wahrer aller Gesammtinteressen aber ist der Staat. Durch Letzteren werden jene in ihrer „ökonomischen" und „persönlichen" Seite*) bestimmt und geschützt durch Aufstellung gewisser Normen, sogenannter Rechtsnormen, d. h. — wiederum nach unserer Anschauung — Feststellung der berechtigten Interessen**) des Einzelnen, das sind solcher

*) Die erstere wird durch das Privatrecht umfaßt, die letztere durch das Strafrecht; während die sozialen Interessen durch das Staatsrecht festgestellt werden. Alle drei Arten aber werden durch die „negativen" Interessen geschützt, diese werden exsequirt beim Privatrecht: durch den Zivilrichter, beim Strafrecht: durch den Strafrichter, beim Staatsrecht: durch ein — auch (allen) Beamten gegenüber wegen dienstlicher Verbrechen! — sehr nothwendig erscheinendes Staatsgericht!

**) So natürlich und offenbar uns diese Interessen heute erscheinen mögen, so sind sie doch thatsächlich sehr verschieden bestimmt worden im Laufe der Geschichte (cf. die Geschichte insbesondere des Strafrechts!). Es handelt sich also hier, beim Rechte um einen relativen Begriff, wie wir denn abstrakte, leere Begriffe ausschließlich den Herren Philosophen überlassen wollen! — Daß übrigens zu unserer Auffassung, namentlich zu unserer Relativität des Rechts auch noch Andere gekommen sind, zeigt z. B. das von Friedrich von Hellwald vortrefflich redigirte „Ausland":

Interessen, welche ohne Gefährdung dritter, zum eigenen und mittelbar auch zum (positiven oder negativen) Wohle Anderer ausgeübt werden können und dürfen; dies nennen wir das Recht des Einzelnen, und nennen Unrecht die Handlung desjenigen, welcher seinem unberechtigten, vermeintlichen, falschen Interesse gemäß das berechtigte Interesse eines Dritten verletzt. Diese Rechtsverletzungen können nun zweierlei Art sein: sie sind entweder nicht gemeingefährlicher Natur und können gewöhnlich wieder aufgehoben oder ausgeglichen werden, oder aber sind sie nicht wieder gut zu machen und tragen gemeingefährlichen Charakter an sich, d. h. jene Rechtsverletzungen sind entweder ökonomischer, privatrechtlicher oder persönlicher, strafrechtlicher Natur, gehören theils vor das Zivilgericht, theils vor das Strafgericht. Denn im Staate hat sich das Volk nicht bloß die Befugniß ertheilt, das natürliche und offenbare Recht der Einzelnen zu normiren, sondern sich auch die Macht gegeben, Uebergriffe in fremde Rechts-, d. h. Interessegebiete, wieder aufzuheben, respektive zu bestrafen. Hier wird die natürliche Selbsthülfe des Einzelnen zur natürlichen Selbsthülfe der Gesammtheit, wird das natürliche Interesse des Einzelnen zum natürlichen Interesse der Gesammtheit.

Hiemit ergibt sich nun aber für uns in Beziehung auf die von uns unter den ersten Abschnitt gestellte zweite Frage das Resultat: daß die Gesammtheit, resp. der Staat und nur der Staat der kompetente Richter ist über den Verbrecher*).

„Die Begriffe von Recht und Unrecht sind nicht konstant, sondern entwickeln sich mit der Zivilisation, und zwar geht die Entwicklung nicht ununterbrochen fort, sondern kann nach entgegengesetzten Richtungen divergiren". (Tylor, aus der »Contemporary Review« übersetzt von Spengel, im „Ausland" I, 1874). — Ebenso verhält es sich, beiläufig, mit den Begriffen Gut und Bös, welche wir nichts weniger denn aufheben wollen, — wie die Philosophen und Theologen theils in bornirter, theils in heuchlerischer Weise das Publikum glauben zu machen suchen, — da wir doch weit entfernt sind, sie dadurch zu vernichten, daß wir sie als relative Begriffe hinstellen, — was ja schon die Geschichte beweist! Daher kennen in Wahrheit die Philosophen und Theologen den Begriff Sittlichkeit nicht, den sie so gerne im Munde führen, meist unter frivol-heuchlerischer Maske. Wir Materialisten aber kennen diesen Begriff und haben hiebei nicht nöthig eine Maske zu tragen.

*) Wie es wohl die meisten heutigen Kriminalisten — mit Recht — thun, so nennen auch wir — durchgängig — jede strafbare Handlung Verbrechen und jeden, der eine solche begeht, Verbrecher.

Nur in einem einzigen Falle überträgt der Staat diese seine (sonst) ausschließliche Machtbefugniß auf einen Einzelnen; dies ist der Fall der Nothwehr, d. h. „derjenigen Handlung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden" (Deutsches Reichsstrafgesetzbuch § 53). Während nämlich sonst das Strafrecht in den Händen des Staates ruht, so muß und darf im Falle der Nothwehr*) der Einzelne jenes Recht ausüben; der Grund hievon aber liegt darin, daß die berechtigten Interessen des Einzelnen, die zu wahren wesentlich Aufgabe des Staates ist, dann nicht gewahrt sein würden, wenn derjenige, dessen (vom Staate garantirten) Interessen unmittelbar angegriffen werden, einer theilweisen oder gänzlichen Vernichtung derselben nicht mit allen Mitteln zuvorkommen dürfte.

In allen übrigen Fällen aber ist die Selbsthülfe etwas durchaus Gesetzwidriges und muß unbedingt jener von uns oben aufgestellte Grundsatz gelten: Der Staat ist der kompetente Richter über den Verbrecher.

---

*) Von der Nothwehr ist zu unterscheiden der „Nothstand", welcher darin besteht, daß Jemand, der sich oder einen seiner Angehörigen von einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben bedroht sieht, die er nur durch einen Eingriff in fremde Rechte abwenden kann, nun wirklich zur Abwendung dieser Gefahr in fremde Rechte eingreift. Hier behaupten schon andere Kriminalisten, z. B. Grolmann, sehr richtig: daß in einem Nothstand der Rechtszustand aufgehoben sei und daher die Verletzung in demselben weder rechtlich noch unrechtlich, also jedenfalls straflos sei. Ebenso wird er in Wirklichkeit auch nach unserem Gesetzbuch (cf. § 54 desselben) nicht bestraft, vorausgesetzt, daß er ein „unverschuldeter" ist. — Im Uebrigen verstehen sowohl Laien als Juristen nicht, daß oft namentlich das, was als „Diebstahl" bestraft wird, Nichts weiter ist, als ein Akt des Nothstandes! —

Zweiter Abschnitt.

Die „Philosophie" im Gegensatz zum Materialismus; die Leugnung des „freien menschlichen Willens"; die Stellung des Materialismus zum Verbrecherthume.

Die Behandlung des Strafrechtes, insbesondere die Frage nach dem Strafrechtsprinzip ist bisher in so hohem Grade von der „Philosophie" beeinflußt worden, daß wir nicht umhin können, zunächst einen, wenn auch gemäß unserer Aufgabe nur kurzen Blick auf das Wesen der „Philosophie" überhaupt zu werfen*).

In der „Philosophie" haben sich Jahrtausende an lauter Fehlversuchen abgearbeitet, nur ein negatives Resultat ist zu Tage gefördert worden! Die älteste Philosophie, die griechische und zwar die sogenannte jonische Philosophie hielt sich freilich zunächst an die Natur, an das äußerlich Erscheinende, Sichtbare und Wirkliche; dies war der Anfang der Philosophie und zugleich der der Naturwissenschaft!

Wenn jene ältesten Philosophen, wie Thales, Anaximander, Anaximenes, auch die ersten Naturforscher genannt werden könnten, so mußte es doch für dieselben eine faktische Unmöglichkeit werden, die Tiefen der Natur zu ergründen, in ihre Gesetze einzudringen, ihre Erscheinungen zu erklären. Brauchte es doch hiezu ungeheurer Zeiträume steter Entwicklung des Menschengeistes, zahlloser Erfindungen

*) Im Uebrigen zieht sich der Kampf gegen die „Philosophie" durch mein ganzes Werk hindurch, und man kann Letzteres auch als Eine, große Anklage gegen die „Philosophie" auffassen! Möchte diese Anklage meinen Lesern, wenn sie mit dem Werke zu Ende sind, als eine vernichtende erscheinen!

und zahlloser hervorragender Männer auf dem Gebiete der Naturforschung.

Nichtsdestoweniger philosophirte man in jener ältesten Zeit weiter, oder vielmehr es wurde, nachdem die jonischen „Naturphilosophen" ein trauriges, aber nothwendiges Fiasko gemacht, erst eigentlich zu philosophiren begonnen. Das heißt: man kam auf die leere, willkürliche Abstraktion, auf unselige Träumereien*). Diese haben sich mit dem Namen „Philosophie" (oder auch „Theologie", die nur als eine Tochter der Philosophie, als eine Erscheinungsform der Philosophie anzusehen ist) viele Jahrhunderte lang wie eine scheinbar ewige, aber fluchwürdige Krankheit fortgepflanzt, verzehrend die besten Geisteskräfte des Volkes und Unheil bringend, wohin sie sich verbreiteten. Ist es doch eine konstatirte Thatsache, daß allein dem Christenthum zirka **7 Millionen Menschen** zum Opfer gefallen sind!!**) dem Christenthum, welches, wie D. F. Strauß richtig bemerkt, für sich über Kreuzzüge und Ketzerverfolgungen nicht hinausgekommen ist.

„Die „Philosophen" rücken die Weisheit in die Schwindelhöhe überfeiner Spitzfindigkeiten, in die Nebelferne scholastischer Grübeleien, in die wesenlosen Räume metaphysischer Seifenblasen und hohler Wortlarven hinaus. Es ist ein wahrer Formelwulst, aber kein Gedankenreichthum, mit welchem sie auftreten. Besonders sind es die Begriffe von Subjektivität und Objektivität, ohne deren öfteren Gebrauch man in der philosophischen Welt, wie in der Aesthetik, ohne Zerrissenheit und Weltschmerz nicht durchdringen kann.

---

*) Träumereien sind es, keineswegs reine Spekulationen! Denn diese beruhen im Nachdenken über vorliegende, gegebene, wahre Thatsachen, im denkenden Verfolgen derselben, im Schlüsse-Ziehen aus denselben. Dies ist aber bei der „Philosophie" schlechterdings nicht der Fall, da diese bekanntlich ihrem Wesen nach aprioriſche, abstrakte, falsche, unbewiesene, nicht existente Voraussetzungen zu ihrer Grundlage nimmt, wenn sie gleich bei ihren weiteren Betrachtungen durchaus nicht immer rein träumerisch, sondern auch in gewissem (beschränktem) Sinne — eben ohne die gehörige vernünftige Grundlage, ohne eigentlichen Gegenstand — spekulativ, d. h. hier logisch denkend verfährt. (Letzterer Punkt ist, beiläufig gesagt, der einzige Vortheil, den uns die „Philosophie" neben dem unendlichen Unheil, welches sie sonst überall angestiftet, gebracht hat. Im Uebrigen hat (längst) „der Mohr seine Schuldigkeit gethan und kann gehen!")

**) Hat dagegen, frage ich, die Naturwissenschaft zu ihrer Verbreitung und Anerkennung jemals auch nur das Opfer eines einzigen Menschen gefordert??

Nur einige Pröbchen mögen das beweisen. Eine gewisse Philosophie redet z. B. von „„einem unendlichen Subjekt-Objekt, d. h. von einem absoluten Subjekt, das seiner Natur nach sich selbst objektivisiren soll, aber aus seiner Objektivität siegreich wieder hervor und in eine höhere Potenz der Subjektivität wieder zurücktritt, bis es nach Erschöpfung seiner eigenen Möglichkeit subjektiv zu werden, als über Alles siegreiches Objekt stehen bleibt."" Bei einem gewissen Hegelianer liest man folgende (echt philosophische) Definition von der Liebe: „„sie ist die Realität eines Theils der Totalität des unendlichen Seins, verbunden mit der Kupidität und Karnität zwischen ich und du; denn Ich und Du sind Er!!"" [Das schmeckt nach einer anderen, philosophisch-theologischen Aufstellung, nämlich derjenigen rücksichtlich der „Dreifaltigkeitslehre", wornach 3 = 1 ist und 1 = 3]. (Henrici, über die Unzulänglichkeit eines einfachen Strafrechtsprinzips, Braunschweig, 1840, 3. A., S. 47). Es sind jene obigen Aeußerungen ein Beweis dafür, daß die Philosophen nun einmal von dem metaphysischen Standpunkte aus, den sie einnehmen, nicht nur nicht im Stande sind, sich verständlich auszudrücken, sondern auch häufig geradezu in das Stadium des Wahnsinns übergehen. Wer an diesen philosophischen Wahnsinn noch nicht glaubt, lasse den (NB. sehr namhaften) Philosophen Reiff sprechen: „Da reißt der Wille, vom Blitze des absoluten Objekts im Innersten vernichtet, den Blitz dieser Negativität an sich." Weiterhin gibt uns Reiff in demselben Buche, aus dem obiges Zitat stammt, — „Der Anfang der Philosophie", Stuttgart, 1840, — durch seine eigenen Worte die glänzendste und willkommenste Bestätigung unserer Auffassung der eigentlichen Philosophie als eines baaren Unsinns, wenn er gleich S. 1 sagt: „Die Philosophie unterscheidet sich von den realen Wissenschaften dadurch, daß ihr Gegenstand ihr nicht gegeben ist." Dank, Jude, daß du mich dies Wort gelehrt! Ferner sagt Philosoph Reiff S. 9: „Wir müssen die Philosophie als ideale, völlig aprioriſche Wissenschaft [Wissenschaft?!] von den realen Wissenschaften unterscheiden"! Oder S. 160: „Der Begriff der Philosophie ist der Begriff des Ich, vermöge dessen es in ihm selbst ebensowohl Subjekt als Objekt ist"!! Wollte ich das Widerliche und Unnatürliche, ja geradezu Ekelerregende der „Philosophie" an weiteren Beispielen darthun, so könnte ich dies nach meinem Gefühle meinen Lesern gegenüber nicht verantworten;

denn ich müßte ja dann Reiff's ganzes Buch oder ein beliebiges anderes philosophisches Werk von Anfang bis Ende zitiren. Wer heutzutage mit gesunden Sinnen ausgestattet, philosophische Bücher schon gelesen hat, wird sich gerne an jenen oben angeführten Beispielen genügen lassen; die Anderen mögen Jenes nachholen, wenn sie Lust haben!

Was über das frühere Vorherrschen und das Wesen der „Philosophie" zu sagen ist, gibt uns auch der Engländer Henry Maudsley in seiner berühmten Schrift: „Die Physiologie und Pathologie der Seele", Deutsch von Dr. Rud. Böhm, Würzburg, 1870. Hier heißt es S. 5: „Der Mensch, als das Maaß der Schöpfung, hielt sich für viel zu erhaben, um sich dazu herzugeben, der Diener und Erklärer der Natur zu sein, und dieser falsche Stolz beeinflußte nicht nur die Auffassung seiner Beziehungen zur übrigen Natur, sondern durchdrang auch seine sozialen Verhältnisse*) und **korrumpirte sein ganzes Denken.**" — Auch Scheffel spricht sich über unsere Frage und zwar schon im Jahre 1855, im Vorwort zu seinem „Ekkehard", S. IV, folgendermaßen aus: „In allen Gebieten schlägt die Erkenntniß durch, wie unsäglich unser Denken und Empfinden unter der Herrschaft der Abstraktion und der Phrase (d. h. der „Philosophie") geschädigt worden; da und dort Rüstung zur Umkehr aus dem Abgezogenen, Blassen, Begrifflosen zum Konkreten, Farbigen, Sinnlichen, statt müßiger (krankhafter!) Selbstbeschauung, Beziehung auf Leben und Gegenwart, statt Formeln und Schablonen, naturgeschichtliche Analyse, und unsere Enkel erleben vielleicht noch die Stunde, wo man von manchem Koloß seitheriger Wissenschaft (wie der „Philosophie") mit der gleich lächelnden Ehrfurcht spricht, wie von den Resten eines vorsündfluthlichen Riesengethiers."

Weiter läßt Scheffel in seinem angeführten Werke auf die Frage des Hornebogo, was „Philosophie" sei, den Ellak mit schneidender Schärfe also antworten: „Wenn einer nicht weiß, warum er auf der Welt ist, und sich auf den Kopf stellt,

*) Und alle übrigen, oder vielmehr die wirklichen Wissenschaften! Genau so, wie bisher die „Philosophie" die Wissenschaften durchdrungen und beherrscht hat, so wird in Zukunft der Materialismus die Grundlage aller übrigen Wissenschaften werden, wodurch letztere allein wahrhaft gedeihen können.

um es zu erfahren, das ist ungefähr, was die im Abendlande „Philosophie“ nennen.“ —

„Wenn ich z. B. einen Band unserer Philosophen par excellence in die Hand nehme, und „mit heißem Bemühen“ über die darin niedergelegten Gedanken (vergeblich!) klar zu werden suche, tritt mir unwillkürlich immer das Bild eines Seiltänzers vor die Seele: mit klopfendem Herzen folge ich den halsbrecherischen Evolutionen, die Philosoph und Seiltänzer ausführen. Beide sind in Gefahr zu fallen und ich zittere deßhalb für beide: beim Seiltänzer für seinen Hals und beim Philosophen für seinen gesunden Menschenverstand.“ *)

Chateaubriand endlich hat vollständig Recht, wenn er sagt, Deutschland sei das Land der Biederkeit, des Genies und der Träume; je unverständlicher die Abstraktionen nebelhafter Geister seien, desto mehr Begeisterung erweckten sie unter den **Träumern, welche sie zu verstehen glaubten.**“

Es ist eben die leere, hohle, willkürliche Abstraktion und immer wieder diese Abstraktion, welche durch alle Philosophie hindurchgeht; das Grundprinzip, das ganze Wesen aller „Philosophie“ (stets inklusive der Theologie) besteht eben darin, daß man ein völlig leeres Wort, eine hohle Abstraktion, ohne irgend welchen realen Inhalt aus seinem ungesund arbeitenden Gehirn hervorholt und jene dann als das wahrhafte Sein, als das allein Wirkliche hinstellt.**) Es ist das offenbar ein Betrug am Menschengeiste und an der Natur, zum Mindesten die großartigste Selbsttäuschung. Oder aber verfahren die philosophischen Schwarzkünstler so, daß sie einen in der That existirenden Begriff, welcher aber eine ganz untergeordnete Bedeutung hat oder mit anderen noch zusammenhängt oder nur ein relativer ist, zu einem alle übrigen Begriffe absorbirenden, alles Sein durchdringenden und darstellenden Agens machen. Oder endlich stellen sie einen aus der Luft gegriffenen,

---

*) J. C. Fischer: Ueber die Freiheit des Willens und die Einheit der Naturgesetze, 2. A., Leipzig, 1871.

**) Daher rührt natürlich auch der Ausdruck „philosophische Sprache“! d. i. eine Sprache, die keine Sprache ist. Denn naturnothwendig kann man sich nicht über etwas, das gar nicht existirt, sich oder Anderen verständlich machen. — Im Uebrigen glauben auch die wirklichen Narren zu verstehen und verstanden zu werden.

mit menschlichem Wesen begabten „Schöpfer" auf, aus dem alles Sein fließe! *)

Es zeigt sich für uns somit im Ganzen, abgesehen davon, daß in dem ungeheuren Mistbeete, welches die philosophischen Bücher bilden, da und dort ein realer und gesunder, d. h. ein menschlicher, nicht philosophischer Gedanke gefunden werden kann, es zeigt sich uns, allein schon historisch betrachtet, die „Philosophie" als ein Kind früherer Unwissenheit, früherer Unkenntnisse mit der Natur und deren Gesetzen. **) Und diese Unwissenheit währte Jahrtausende lang! — Als nun aber die Zeit dazu gekommen, stieg mit dem Entstehen der modernen Naturwissenschaft das Morgenroth der Erkenntniß auf! Man kehrte nun endlich wieder zurück zur alten Mutter Natur, um nie mehr sie zu verlassen. Das Studium der Naturwissenschaft erwachte, um die Menschheit von dem Banne philosophischer und philosophisch-pfäffischer Geistesumnachtung zu erlösen. ***) Wir preisen uns glücklich, heute zu sehen, wie sie, die Naturwissenschaft, welche der wahre Heiland der Welt genannt werden muß, mit unwiderstehlicher Macht d. i. mit der in ihr liegenden Wahrheit und Kraft gegenwärtig daran ist, die Philosophie, sammt der Theologie, in ihr bodenloses, teuflisches Nichts auf immerdar hinabzustoßen. Hoffen wir, daß wir diesen goldenen Tag der Freiheit in seinem Anbruche für die Gesammtheit unseres Volkes noch erleben! Wir können uns dieser Hoffnung ganz sicher hingeben, da wir wissen, daß die Naturwissenschaft immer raschere und staunenswerthere Erfolge in der jüngsten Zeit erzielt hat und es eine historische Unmöglichkeit wäre, daß noch einmal ein Kant erschiene, um der gesunkenen Philosophie gewissermaßen wieder auf die Beine zu helfen, um sie von Neuem zu einem gewissen Ansehen (unter den Gläubigen!) zu bringen, zu einem Ansehen, welches sie bekanntermaßen schon lange für immer

---

*) Darauf basirt die „Theologie". Wir erkennen daraus, daß die „Theologie" mit der „Philosophie" zusammenfällt, da wir bei Beiden abstrakten Begriffen begegnen, aus denen sich das Weltall erklären lassen soll.

**) Sehr richtig und konsequent sagt mit O. F. Gruppe auch Hellwald in seiner epochemachenden „Kulturgeschichte", S. 279: „Die Philosophie ist eine Geschichte des Irrthums mit vereinzelten Lichtblicken."

***) „Die Empirie trat in ihr Recht gegenüber der philosophischen Spekulation." (Hellwald, Kulturgeschichte, S. 789.)

eingebüßt. Zur Freude aller (durch die Naturwissenschaft) Aufgeklärten und wahrem Fortschritte und wahrem Wissen Huldigenden liegt die Philosophie (mit der Theologie) thatsächlich in den letzten Zügen, so daß ihr die begabteren Geister der Nation heut zu Tage im Gegensatze zu früheren Zeiten (in welchen eben die Naturwissenschaft so gut wie nicht existirte und es mit den übrigen Wissenschaften nicht viel besser bestellt war, weßhalb dann denkende Geister auf philosophische Träumereien und Grübeleien verfielen!) vollständig den Rücken kehren. Es ist notorisch und auch amtlich festgestellt, ja im Monate Februar des Jahres 1874 von einem Abgeordneten im sächsischen Landtage aufs Tiefste beklagt (!!) worden, daß sich die Zahl der Theologie (Philosophie) Studirenden auf ein Minimum zu reduziren begonnen hat, daß dagegen um so mehr junge Leute (und diese, die Jugend*), glauben wir am meisten für unsere Ansichten gewinnen zu können!) sich dem, was in Wahrheit den Namen Wissenschaft verdient, der Naturwissenschaft, Rechtswissenschaft, Sprachwissenschaft, der Volkswirthschaft u. s. w. zuwenden. — Es gehört hieher auch eine treffende Bemerkung von Maudsley, l. c., S. 7: „Aus einer klaren Beobachtung des Standes des jetzigen Denkens geht sehr deutlich die Thatsache der geringen Gunst hervor, in welcher die Metaphysik (= Philosophie oder Theologie) heutzutage steht, und die allgemeine Ueberzeugung, **daß jene zu nichts nütze ist.** Die Folge von diesem festen Glauben ist, daß sie als „Wissenschaft" nunmehr von denen betrieben wird, deren spezieller Beruf sie ist, welche nicht zum Wirken und Schaffen berufen sind, wodurch allein das wahre Gleichgewicht im Leben gehalten wird, sondern zum Träumen auf akademischen Lehrstühlen, oder etwa von einigen anderen, von der ehrgeizigen Jugend, die einen Sturm von Methaphysik aushält, wie ein Kind die Masern und glücklicherweise dabei die Immunität gegen einen zweiten ähnlichen Anfall davonträgt."

Jene „großen Denker", die wir übrigens in einem späteren Abschnitte noch einmal Gelegenheit haben werden, in Beziehung auf ihre Rechtsansichten kennen zu lernen! — dürfen also gewiß nicht bewundert und anerkannt werden wegen ihrer sinn- und nutzlosen

*) Von dem Theil unter ihr abgesehen, welcher mit Anderen noch verdammt ist, ewig Kind zu bleiben.

Erzeugnisse als Philosophen, sondern nur wegen der ursprünglichen und angeborenen außerordentlichen Begabung, welche bei Einigen vorhanden war und wobei es nur zu beklagen ist, daß sie vermöge ihrer unproduktiven Anwendung rein verschwendet worden, — dann wegen etwaiger anderer*), nicht philosophischer Arbeiten, welche der und jener geleistet hat, oder endlich wegen der etwaigen in philosophischen Schriften selbst, selten genug, zerstreuten wahren, d. h. gefunden, natürlichen Bemerkungen**), welche manche in einem momentanen Abfall von ihrem eigentlichen philosophischen Standpunkte, d. h. in einem momentanen Blick auf natürliche, gegebene Verhältnisse da und dort gemacht haben. — Im Uebrigen hat, das Ganze genommen, ein Vorschlag, welchen ein spanischer Gelehrter, Namens Francisco Sunner y Cap de vila in seinem sehr empfehlenswerthen Schriftchen***): „Gott" (aus dem Spanischen von Hedwig Henrich, Zürich, Verlags-Magazin, 1872) gemacht hat, Viel für sich, wenn dieser hier S. 37 sagt: „Laßt uns, statt leeren Hypothesen und Einbildungen nachzujagen, dem Wirklichen und Exakten unser Nachdenken widmen, unseren Verstand an dem Studium der Physik und Naturwissenschaften, diesen Quellen unseres wahren Wohlseins, üben und ein Auto-da-fé von allen metaphysischen und theologischen Büchern veranstalten, um deretwillen noch heute so manche Quijotes eitlen Windmühlen nachjagen, so manche Sanchos noch immer die Baratarischen Inseln suchen." Will man damit nicht vorschreiten, weil es zu weit gegriffen wäre, so müssen jene Bücher ein für allemal in den historischen Rumpelkasten geworfen, muß die „Philosophie" (sammt Theologie) zur **Geschichte** geschlagen und vor allem die philosophische und theologische Fakultät als ein ebenso unnützes wie gemeinschädliches Institut staatlich und gesetzlich

*) Wie kritischer, historischer u. dgl.

**) Vergleiche hier auch die vielen modernen „Lichtstrahlen" aus philosophischen Werken, „Lichtstrahlen" übrigens, die meist einer erneuten und radikaleren Lichtung zu bedürfen scheinen. Doch sind auch diese „Strahlen", wodurch man offenbar die Philosophie dem Volke wieder näher zu bringen hofft, den durch die Naturwissenschaft der Philosophie einmal bestimmten Untergang keineswegs zu hemmen im Stande.

***) In diesem Schriftchen ist die philosophische, hohle Abstraktion „Gott", dieses unheilvollste Ammenmärchen mit großer wissenschaftlicher und logischer Schärfe angegriffen und vernichtet worden.

aufgehoben werden (natürlich auch all' die schon seit langer Zeit im höchsten Grade lächerlich erscheinenden „Seminare").

Selbstverständlich, um ja nicht mißverstanden zu werden, zählen wir die Logik und ebenso die Sittenlehre *nicht* zur „Philosophie". Nur in bekannter kirchlicher und philosophischer Anmaßung wird die Logik noch heutzutage von theologisch oder philosophisch gebildeten (gebildeten?*) Leuten gelehrt, während sie künftighin (wie die Sittenlehre) als Wissenschaft *für sich* betrachtet werden muß, die ja im Gegensatze zur Philosophie auf ganz natürlichen Thatsachen fußt. In den Händen der Philosophen aber wird sie (wie die Sittenlehre) der natürlichen Unterlage und des natürlichen Wesens vollständig beraubt, *wird sie eine reine Karrikatur*, wovon sich Jedermann leicht überzeugen und was sich Jedermann leicht erklären kann.

Und nun glaube ich, meine freundlichen Leser in hinreichend ausführlicher und klärender Weise in Beziehung auf „Philosophie" beschäftigt zu haben, und bitte dieselben, nunmehr auf den strikten Gegensatz zur Philosophie, auf das Wesen der Naturwissenschaft, mit mir einzugehen!

Für die Naturwissenschaft existirt nur das, was sinnlich wahrnehmbar ist (im Gegensatz zur naiven „Philosophie", welcher der Gegenstand nicht gegeben ist). Von diesem natürlichen und einzig wahren Standpunkte aus ist sie von jeher ausgegangen und hat dadurch so ungeheure Fortschritte, so eminente Resultate zu Tage gefördert (wiederum im Gegensatz zur naiven „Philosophie", welche in der That nichts Positives hervorgebracht hat). Sie hat die tiefsten Geheimnisse der Natur, die *dem früheren, philosophischen Zeitalter* verschlossen waren, enthüllt, auf Grund zahlloser Experimente die uns umgebende und uns selbst bildende

*) Denn in der That können heutzutage die „Philosophen" (inkl. Theologen) mit Ausnahme derer, — und ihrer sind viele! — welche bloß durch anderweitige Verhältnisse gezwungen sind, unwahr gegen Andere zu sein, schlechterdings nur noch ein pathologisches Interesse darbieten. — In Beziehung auf jene Viele mag noch bemerkt werden, daß *zum Beispiel* das württembergische Evangelische Konsistorium (mit Ausnahme etwa von be—rühmten Leuten à la Prälat Kapff, denen bekanntlich „die Entschuldigung einer erprobten, weitgehenden Geistesbeschränktheit zur Seite steht") so sicher **Nichts glaubt** als $2 \times 2 = 4$ ist. Selbstverständlich gilt ganz dasselbe von den das Volk in gleicher Weise an der Nase herumführenden Bischofs-, Kaplans- oder anders benamsten unnützen Kollegien.

Materie und deren Gesetze erforscht und hat unwiderleglich dargethan, daß Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff und Stickstoff diejenigen Elemente sind, aus welchen, mit seinen untergeordneten anderweitigen Zugaben, jeder Organismus, thierischer wie pflanzlicher, sich zusammenfügt. „Die Organismen aber sind nicht, wie ehedem geglaubt, durch eine unüberschreitbare Kluft von den andern chemischen Verbindungen getrennt, sie verdanken ihren molekularen Zusammenhalt den gleichen bindenden Gesetzen, wie jene des anorganischen Reiches und sie entstehen nur unter experimentell gegebenen Bedingungen aus anorganischen Elementen ohne jede Einwirkung einer „Lebenskraft" u. dgl., deren man früher zur Erklärung ihres Bestandes unerläßlich bedürfen zu müssen glaubte." („Ausland", I, 1874.)

Die moderne Naturwissenschaft hat das Prinzip der Einheit der Natur und das der Einheit der Naturgesetze aufgestellt*), wonach einerseits der Mensch gar keine Ausnahme von der übrigen Welt bildet, sich aus dem Thierreiche**) entwickelt hat (welche Entdeckung

---

*) Richtig sagt auch J. C. Fischer, indem er sich zugleich an die „Philosophie" wendet, in seinem ganz vortrefflichen Buche: „Das Bewußtsein" (Leipzig, 1874), S. 20, Folgendes: „Wir Materialisten betrachten die ganze Welt der Erscheinungen als einen einheitlichen Organismus, verbunden durch einheitliche Gesetze, die wir zu enthüllen suchen; Ihr, Metaphysiker, sucht der Natur das sogenannte Metaphysische, das Imaginative unterzuschieben, und das gibt nichts wie dummes Zeug!"

**) „Durch diese Erklärung seines Wesens soll der Mensch „„herabgewürdigt"" sein? Der Vorwurf, den die Eitelkeit, der Hochmuth erhebt, lassen mich natürlich ungekränkt. Würdigt man das herab, was man erklärt? Welch' wechselnde Erklärungen mußten sich die Kräfte gefallen lassen, welche das erzeugen, was wir „Leben" nennen? Ist dadurch der Werth des Lebens selbst gestiegen oder gesunken? Ist dieser Werth nicht vielmehr ganz unberührt geblieben? Die Wissenschaft hat neuerdings die Meerspule (veretillum), die bisher als Pflanze galt, zum Thiere erklärt. Ist durch diese neue Klassifikation das Wesen der Meerspule ein anderes geworden? Die Erscheinungen, wie wir sie auch erklären mögen, bleiben in ihrem Wesen unberührt. Der Mensch bleibt Mensch und auf seiner intellektuellen Höhe und wird fortfahren nach Wahrheit zu forschen" (Fischer, die Freiheit des menschlichen Willens u. s. w.). Weiterhin gehört hieher eine Bemerkung von Hellwald in dessen ausgezeichnetem Werke (welches ich leider zu meiner Arbeit im Ganzen und Allgemeinen nicht mehr habe benützen können): „Kulturgeschichte in ihrer natürlichen Entwicklung bis zur Gegenwart", Augsburg 1874, S. 9: „Die Morphologie zeigt den Menschen deutlich als das höchste Gebilde einer an sich schon hochentwickelten Thierform und es ändert an dieser Thatsache nichts, daß diese Thier-

Häckel mit Recht die größte aller derer, die je gemacht worden sind, nennt), und wie jedes andere Wesen zur Natur gehört, einen von jeher bestandenen, untrennbaren Theil, ein Stück der Natur selbst darstellt, wonach anderseits aber die ganze Natur von Gesetzen beherrscht wird und alle Vorgänge in derselben auf diesen beruhen, die Ursache ihre Wirkung und die Wirkung ihre Ursache in nothwender Weise hat: Es ist dieß die von der modernen Wissenschaft erkannte erhabene Idee der Nothwendigkeit. Es liegt auch hier ein Kampf der Naturwissenschaft gegen philosophische und theologische Weltanschauung vor, ein Kampf, der unerbittlich ist und auf Leben und Tod geht, welcher Kampf aber offenbar nur mit der Vernichtung der Lüge, d. h. der Philosophie und Theologie endigen kann und so endigen wird und muß. — Jene Nothwendigkeit erstreckt sich, wie festgestellt, auch auf den Menschen. Schon Göthe hatte dieß geahnt und es in den schönen Worten ausgesprochen: „Nach ewigen, ehernen Gesetzen müssen wir alle unseres Daseins Kreise vollenden.“ Nicht treffender und schlagender kann dieser Wahrheit, diesem naturwissenschaftlichen, oder, was gleichbedeutend ist, materialistischen Standpunkte gegenüber der Standpunkt der „Philosophen“ gekennzeichnet und verurtheilt werden, als wie es wiederum Göthe mit den Worten gethan: „Ich sag' es dir: ein Kerl der spekulirt*), ist wie ein Thier auf dürrer Haide, von einem **bösen Geist** im Kreis herumgeführt, und rings herum liegt schöne, grüne Weide!“

Gegen oben von uns gemachte Bemerkung, daß die Naturwissenschaft und der (heutige) Materialismus Ein und Dasselbe seien, wird im Ernste Niemand etwas einzuwenden haben, da über alle Frage Naturwissenschaft und Materialismus es mit der Materie und deren Gesetzen zu thun haben und hiefür der Ausdruck Materialismus nur eine schärfere Form bildet. —

Mit der Einheit der ganzen Natur und deren Gesetzen, welche Einheit von sämmtlichen bedeutenden Naturforschern der Gegenwart

---

form gegenwärtig nicht mehr auf Erden wandelt. Mag immerhin der Befangene sein Haupt verhüllen, wenn er vermeint, daß nach der epochemachenden, bisher unwiderleglichen Descendenztheorie Mensch und Affe gemeinschaftliche Stammeltern besitzen, die Zeit ist nicht mehr allzufern, wo kein Gebildeter ein anderes Glaubensbekenntniß haben wird.“

*) Philosophisch spekulirt, abstrahirt.

ohne Zweifel erkannt und festgehalten wird, läßt sich nun aber logischer Weise eine Willkür, eine willkürliche Macht, die sich selbst bestimmt und keine Ursache hat — wie „der freie Wille" im Allgemeinen aufgefaßt wird — **nicht** vereinbaren. Steht es einmal fest, daß — was zur evidenten Thatsache erhoben ist — der Mensch zur Natur gehört, daß er wie jedes andere Thier, wie jedes andere Wesen überhaupt von der Natur, von deren Gesetzen geschaffen und beherrscht wird, daß ferner die gesammte organische Welt, von welcher der Mensch einen Theil ausmacht, sich naturgemäß aus der anorganischen entwickelt hat, so schließt diese Allmacht, die wir hier vor uns sehen, eine zweite Allmacht, welche als „freier Wille" ihren Sitz im Menschen haben soll, unbedingt aus.

Es kann gegen diesen logischen Schluß nun und nimmer etwas eingewendet werden. — Haben wir aber, die wir in der Gegenwart leben, das Glück, diese Wahrheit auf moderner naturwissenschaftlicher Grundlage erkannt zu haben, so hat sich in früheren Zeiten, wo man von den heutigen Resultaten der Naturwissenschaft Nichts kannte, doch manchem denkenden Geiste häufig die Wahrheit, die in der Leugnung eines freien Willens liegt, in einer richtigen Ahnung erschlossen.

„Des Menschen Thaten und Gedanken, wißt!
Sind nicht wie des Meeres blindbewegte Wellen,
Die innere Welt, sein Mikrokosmos ist
Der tiefe Schacht, aus dem sie ewig quellen.
Sie sind nothwendig wie des Baumes Frucht,
Sie kann der Zufall gaukelnd nicht verwandeln,
Hab ich des Menschen Kern erst untersucht,
So weiß ich auch sein Wollen und sein Handeln."
(Schiller, Wallenstein.)

„Es denkt der Mensch die freie That zu thun,
Umsonst! Er ist das Spielwerk nur der blinden
Gewalt, die aus der eigenen Wahl die fürchterliche Nothwendig-
[keit schafft."
(Schiller, Wallenstein.)

„Weltbeschreibung und Weltgeschichte stehen auf der Stufe der Empirie; aber eine denkende Behandlung beider, eine sinnvolle Anordnung von Naturerscheinungen und von historischen Begebenheiten durchdringen tief mit dem Glauben an eine alte innere Nothwendigkeit, die alles Treiben geistiger und materieller

Kräfte in sich ewig erneuernden, nur periodisch erweiterten oder verengten Kreisen beherrscht." (Humboldt, Kosmos, I.) — Weiter aber können wir hier eine wahre Bemerkung von Spinoza anführen, der in einem vorurtheilslosen Blick auf natürliche Verhältnisse und Thatsachen, unsere Anschauung mit folgenden Worten unterstützt: „Die Menschen irren sich, wenn sie frei zu sein glauben. Worauf aber beruht diese ihre Meinung? Lediglich darauf, daß sie sich ihrer Handlungen bewußt sind, aber die Ursachen nicht kennen, welche sie dazu bestimmen. Die Idee, daß die Menschen volle Freiheit besäßen, kommt eben daher, daß sie die Ursachen ihrer Handlungen nicht kennen; denn es sind nur leere Worte, die keinen Sinn haben, wenn man sagt, diese Handlungen hiengen vom „freien Willen" ab." An einer anderen Stelle sagt Spinoza eben so richtig: „Von denen, die glauben, daß sie reden, schweigen, mit Einem Worte handeln könnten, gemäß freier Selbstbestimmung, kann ich nur sagen, daß sie mit offenen Augen **träumen!**" Und dies kann von jenen in noch erhöhterem Grunde heute gesagt werden, wo die Resultate der Naturwissenschaft für Jedermann offen daliegen und wo diese der Annahme eines freien Willens diametral entgegengesetzte, denselben völlig ausschließende Thatsachen aufstellt. Von diesem Standpunkte gibt es keinen freien Willen und kann das Wort „Wille" für sich nur im Sinne von „Wünschen" oder insbesondere „Sich Vorstellen", oder „Sich Entschließen", oder „Können" *) gebraucht werden, und in diesem Sinne, aber auch nur in diesem Sinne, liegt natürlich kein Grund vor, das Wort fernerhin nicht mehr zu gebrauchen; nur darf man eben niemals von einem „freien Willen" träumen und reden! — Der Willensakt, wie wir ihn auffassen, ist nur der Ausdruck von Reflexvorgängen, ist nur die nothwendige Folge einer besonderen Konstitution oder Organisation der nervösen Materie. Die neueren Naturforscher stimmen alle darin überein, daß man die in den grauen Rindenschichten der Hemisphären angehäuften zahllosen Ganglienzellen als die Nervenzentren für die Vorstellungsthätigkeit

*) „Wenn du können wirst, wirst du wollen; denn der Wille ist das nach Außen gewordene Können" (Auerbach, „Auf der Höhe"). — Der ausgeführte (an sich schon nothwendige) Wille ist eben das (wiederum nothwendige) Handeln.

zu betrachten habe.*) Wir wissen wohl und verschweigen es nicht, daß über die näheren hier einschlagenden Vorgänge im Gehirn selbst in der modernsten Wissenschaft noch nichts Genaues festgestellt ist, und müssen wir hieher gehörige genauere Resultate der Zukunft, und denen überlassen, welche sich die Naturforschung zu ihrem eigentlichen Berufe machen. Es fällt jene Aufgabe der neu erstandenen Wissenschaft „Psychophysik" zu. Denn „das Organ, das empfindet, ist ebensogut ein Theil der Natur, als die Objekte der Empfindung, welche auf dieses einwirken, und *als ein Theil der Natur* ist es selbst *ein Objekt für rein physikalische Forschung.*" (Brown). Bedenken wir hiebei, daß auch die Physik mit kleinen Anfängen aufgetreten ist; und wie große Fortschritte hat sie gemacht! Man hat allen Grund, anzunehmen, daß man mit der Psychophysik**) ebensoweit kommen wird, wie mit der Physik. — Genug, *so viel* steht heute schon unerschütterlich fest: „*In allen Handlungen* ist ein *gesetzmäßiger*, durch die anatomischen Einrichtungen des Körpers mit *Nothwendigkeit* beschränkter Verlauf und *die Annahme einer besonderen geistigen Kraft, wie des Willens* neben dem Empfinden und Denken ist ebenso überflüssig als *unzulässig.*" (Virchow, Gesammelte Abhandlungen, I., S. 9). Es ist also auch nach dem Ausspruche eines der kompetentesten deutschen Naturforscher, nach dem Ausspruche eines Mannes, dem Niemand

*) Und so erscheint denn, wie J. C. *Fischer* in seinem „Bewußtsein", S. 45, richtig sagt, „der Wille als ein Gedanke, wie ein anderer Gedanke und unterscheidet sich von inaktiven Gedanken nur dadurch, daß er einen motorischen Inhalt hat. Ich wiederhole: Ein auf eine Bewegung gerichteter, ein begehrender Gedanke wird „Wille" genannt. Aber er ist ein Gedanke und als Gedanke, als Produkt einer Bewegung kann er Bewegung wohl zur Folge haben, aber nicht aus sich selbst, aus dem Nichts erzeugen. Der Wille ist eine Bewegung, nicht aus sich selbst entstanden, sondern die Folge anderer vorausgegangener Bewegungen. Die im Gange befindliche Bewegung wird uns bewußt und wir nennen sie dann „Wollen".

**) „Ist es, da das Gehirn nun einmal als Organ des Denkens anerkannt ist, ist es nicht naheliegend, ja geradezu ein Postulat des gesunden Menschenverstandes, die Millionen Fäden und Zellen zu materialistischen Trägern der Gedanken zu machen, anstatt, wie die Spiritualisten thun, die Gedanken von jeder natürlichen Basis abzulösen und sie zu einem ungreifbaren, ewig unverständlichen, im Leeren schwebenden *Nichts* zu verflüchtigen. *Nur ein fanatischer, unwissenschaftlicher Haß kann gegen eine solche Materialisirung des Gedankens auftreten.*" (Fischer, Die Freiheit des Willens u. s. w. S. 75.)

nachgesagt hat, daß er über das eng wissenschaftlich Festgestellte hinausginge, eine fertige Thatsache: Den Naturgesetzen gegenüber kann in unerbittlich logischer Weise ein freier Wille nicht existiren. Dieser Logik darf sich Niemand verschließen, wenn er nicht alle Logik über Bord werfen will, und verschließen sich auch keineswegs diejenigen, welche uns jene Naturgesetze eröffnen und lehren. Gilt es doch hier nur Konsequenzen aus Thatsachen, aus den eigenen Prinzipien zu ziehen! Wir begegnen hier aber leider allerdings immer noch einem gewissen Unterschied unter den Naturforschern. Unter diesen nämlich glauben meistens die Herren „Professoren“ *) (mit rühmlichen Ausnahmen, wie Häckel, Bock u. A.) ihr Wissen als Geheimniß für sich behalten zu müssen oder nur innerhalb vier Wänden, im „Hörsaal“, aussprechen zu dürfen. Die Nicht-Professoren**) aber unter den Naturforschern pflegen in der Regel von ihrer Höhe herabzusteigen und sind ehrlich genug, die Naturwissenschaft, deren Resultate und Konsequenzen einem größeren Publikum zugänglich zu machen. Dieser Umstand ärgert nun gewisse Leute und daher hat auch letzterer Theil der Naturforscher einen besonderen Namen und zwar den der „Materialisten“ erhalten. An und für sich ist natürlich gegen diesen Ausdruck gar nichts zu erinnern und ist er ganz gleichbedeutend mit Naturforscher und mögen wohl jenen Ausdruck die Naturforscher selbst für sich geschaffen haben; wir heben nur die scharfe Unterscheidung hervor, welche unsere Gegner hier machen, heben nur hervor, was diese in ihrem Geistesreichthum darüber denken! Von Seiten derer ist die Unterscheidung insofern eine ziemlich gehässige, als sie wissen, daß das mit jenem Ausdruck zusammenhängende Wort „materiell“ von unserer Sprache in doppeltem Sinne gebraucht wird, einmal als das Wirkliche, Stoffliche, Thatsächliche, (von welchem alle Naturforscher ausgehen und auf welches sie alle wieder zurückkommen), dann aber auch in Beziehung auf die Güter dieser Erde als vergänglich, konsumibel und in Verbindung mit dem Worte Gesinnung: eine geistlose, nur nach jenen Gütern trachtende Gesinnung! — Diesem ebenso

*) Von denjenigen unter ihnen sehen wir natürlich ab, welche bornirt genug sind, ihre eigene Wissenschaft nicht zu verstehen. Freilich mögen es Solcher verhältnißmäßig Viele sein, zumal da Deutschland so viele (resp. zu viele) Hochschulen hat! —

**) Welche von manchen Dummköpfen als Nicht-Gelehrte angesehen werden!

schmutzigen wie lächerlichen Manöver unserer Gegner, das klar zu Tage liegt, hat auch Häckel mit würdigen und schlagenden Worten entgegnet, und zwar in seinem berühmten Werke: „Die natürliche Schöpfungsgeschichte", S. 32—34. Zuerst erklärt hier Häckel mit wahren, entschiedenen Worten den Standpunkt, den auch wir vertreten, indem er sagt: „Der naturwissenschaftliche Materialismus, welcher mit unserem Monismus identisch ist, behauptet im Grunde weiter nichts, als daß Alles in der Welt mit natürlichen Dingen zugeht, daß jede Wirkung ihre Ursache und jede Ursache ihre Wirkung hat. Er stellt also über die Gesammtheit aller uns erkennbaren Erscheinungen das Kausalgesetz, oder das Gesetz von dem nothwendigen Zusammenhang von Ursache und Wirkung. Er verwirft dagegen entschieden jeden Wunderglauben und jede wie immer geartete Vorstellung von übernatürlichen Vorgängen. Für ihn gibt es daher in dem ganzen Gebiet menschlicher Erkenntniß **nirgends mehr eine wahre Metaphysik,** sondern überall nur Physik." Dann fährt Häckel ebenso treffend fort: „Ganz etwas anderes als dieser naturwissenschaftliche ist der sittliche oder ethische Materialismus, der mit dem ersteren [selbstverständlich] gar nichts gemein hat. Dieser Materialismus verfolgt in seiner praktischen Lebensrichtung kein anderes Ziel als den möglichst raffinirten Sinnengenuß. Er schwelgt in dem traurigen Wahne, daß der rein materielle Genuß dem Menschen wahre Befriedigung geben könne, und indem er diese in keiner Form der Sinnenlust finden kann, stürzt er sich schmachtend von einer zur andern. Diesen Materialismus sucht man [natürlich] vergebens bei solchen Naturforschern, deren höchster Genuß der geistige Naturgenuß und deren höchstes Ziel die Erkenntniß der Naturgesetze ist. Man muß jenen in den Palästen der Kirchenfürsten und bei allen jenen Heuchlern suchen, welche unter der äußern Maske frommer Gottesverehrung lediglich hierarchische Tyrannei und materielle Ausbeutung ihrer Mitmenschen erstreben. Stumpf für **den unendlichen Adel der „rohen Materie" und der aus ihr entspringenden herrlichen Erscheinungswelt,** unempfindlich für die unerschöpflichen Reize der Natur, wie ohne Kenntniß von ihren Gesetzen, verketzern dieselben die ganze Naturwissenschaft und die aus ihr entspringende Bildung als sündlichen Materialismus, während sie selbst dem letzteren [d. h. dem

ſündlichen, ethiſchen Materialismus] in der widerlichſten Geſtalt fröhnen."

Man erkennt aus dieſen Worten einerſeits die Wahrheit und Bedeutung des (wahren, wiſſenſchaftlichen) Materialismus und die Falſchheit und Bedeutungsloſigkeit der Metaphyſik oder Philoſophie, andererſeits, daß das, was unſere Gegner in heuchleriſcher, ganz unwiſſenſchaftlicher und unwahrer Weiſe gegen uns vorbringen, ausſchließlich nur auf unſere ignoranten und jeder Scham baaren Gegner ſelbſt zurückfällt, welche ſich eben um ihr ihnen nicht lange mehr beſchiedenes Daſein mit allen Mitteln — vergeblich — zu wehren ſuchen. Im Uebrigen hätten wir jenen Einwand unſerer Gegner, welcher ja gar nicht wiſſenſchaftlicher, ſondern nur gemeiner Natur iſt, am liebſten ganz unberückſichtigt gelaſſen, wenn eben nicht jene Unterſcheidung auf die Leichtgläubigkeit der Menge berechnet wäre und nicht dieſer Umſtand, bez. dieſer von unſern Gegnern verfolgte Zweck uns geboten hätte, darauf beſonders hinzuweiſen. —

Den Vorwurf aber, den wir oben gegen viele heutige Profeſſoren der Naturwiſſenſchaft ausgeſprochen haben, den wir übrigens keineswegs betonen wollen, da der Staat dem in Rede ſtehenden Uebelſtande ſehr leicht abhelfen könnte und ſollte, — machen wir nicht allein für unſere Perſon. Ich will hier nur auf zwei namhafte Schriftſteller hinweiſen, welche in rühmenswerther Offenheit und Rückſichtsloſigkeit — ſo wie es ihnen die Liebe zur Wahrheit in die Feder diktirt — denſelben Feldzug gegen jene Profeſſoren (denen wir ſelbſtverſtändlich im Uebrigen allen Grund haben, die höchſte Achtung zu zollen) unternehmen. Der erſte von jenen Gelehrten iſt J. C. Fiſcher, welcher in ſeiner bereits von uns zitirten, empfehlenswerthen Schrift über „die Freiheit des menſchlichen Willens und die Einheit der Naturgeſetze", S. 78, ſich alſo ausläßt: „Ich habe mich in den „„Lehrbüchern der Phyſiologie"" über den wiſſenſchaftlichen Standpunkt zu unterrichten geſucht, auf welchem, den neueſten Forſchungen zu Folge, das Verhältniß des Gehirns zu ſeinen Funktionen, den Gedanken, gegenwärtig ſich befindet. Ich hatte einen ſehr unbefriedigenden Erfolg. Dieſe Herren Profeſſoren geberden ſich theils, als ginge ſie dieſes Verhältniß eigentlich gar nichts an — und doch iſt das Denken die Funktion eines körperlichen Organs! — theils ſchleichen ſie ſich in

den bezüglichen Kapiteln ihrer Bücher scheu von dannen, die Sache den Psychologen (Philosophen!) überlassend, theils endlich helfen sie sich mit einigen diplomatischen Redewendungen über den kitzligen Punkt hinweg, der sie in Konflikt mit ihren Behörden bringen könnte, die in ihrem privilegirten (?) Unverstande den Materialismus als gefährlich proskribiren." — Aehnliches aber hebt der berühmte Novellist Paul Heyse hervor in seinem Romane: „Die Kinder der Welt", Berlin, 1873, (welcher Roman uns freilich, beiläufig gesagt, trotzdem daß Heyse den Standpunkt des Materialismus mit uns theilt, namentlich aus Anstandsrücksichten im Ganzen nichts weniger denn gefallen hat); Heyse sagt nämlich l. c. im 2. Bd., S. 425, Folgendes:

„Selbst Männer der Wissenschaft scheuen sich, in ihren Werken, die nicht einmal für die Massen bestimmt sind, ihre geheimsten Gedanken auszusprechen, um ihres Friedens, wenn auch nicht mehr ihres Lebens, sicher zu sein! Was ihre innerste Ueberzeugung ist, das raunen sie wie ein sündhaftes Geheimniß höchstens unter vier Augen Einzelnen ins Ohr, die sie genau geprüft und als Geistesverwandte erkannt haben, während kindischer Unsinn, verbrecherische Dummheit sich offen auf allen Gassen spreizen darf!"

Für den Materialismus oder die Naturwissenschaft, welche die Freiheit des Willens leugnen muß, ergibt sich nun weiterhin von selbst das Resultat: daß **ein Verbrechen** kein freier Willensakt, sondern vielmehr nur **eine Naturnothwendigkeit** ist, wie jede andere Handlung auch, das Resultat wechselseitig auf einander sich beziehender und einander gegenseitig bestimmender Verhältnisse. Jede Handlung, also auch die des Verbrechers, ist nichts Weiteres als das nothwendige Resultat der bis zu diesem Augenblicke, wo die betreffende Handlung ausgeführt wird, unter Naturgesetzen in das Gehirn aufgenommenen Eindrücke. — Was Maudsley l. c. über das Irrsein sagt, können wir geradezu auf die Begehung von Verbrechen anwenden (was letzteres zudem auch eine Art von Irrsein genannt werden darf) und somit also sagen: „Wenn man alle äußeren und inneren Verhältnisse genau bemißt und abwiegt, so wird man finden, daß in der Verübung von Verbrechen kein Zufall herrscht. In welcher Form das Verbrechen auch auftreten mag, durch was immer für einen Komplex gleichzeitig wirksamer Bedingungen es veranlaßt, durch eine wie

lange Kette succeſſiver Urſachen es erzeugt ſein mag, es wird als die unvermeidliche Folge gewiſſer Antezedentien erſcheinen, ſo ſicher als man die Exploſion von Schießpulver auf ſeine Urſachen zurückführen kann, — ob nun die Reihe der dasſelbe veranlaſſenden Ereigniſſe kurz oder lang iſt. — Derſelbe ausgezeichnete Gelehrte ſpricht ſich auch folgendermaßen aus: „Aus einer klaren Beobachtung des Standes unſeres jetzigen Denkens geht die Thatſache des großen Anſehens hervor, in welchem heutzutage die Biographie ſteht, und in der großen Ausbildung, die ihr zum Theil geworden iſt. Ihre Aufgabe iſt: das Gewebe des Lebens als das unvermeidliche Reſultat der Elemente, aus denen es hervorging, und der Bedingungen, unter denen es thätig war, zu entfalten." —

Fragen wir uns aber nun: woher kommt im Einzelnen das Verbrechen? — ſo können wir uns als Materialiſten die gewiß richtige Antwort geben: von ſchlechter Erziehung, ſchlechter Ausbildung der Fähigkeiten, ſchlechter Umgebung. Dem entſprechen die Faktoren, welche den Menſchen zum Menſchen machen, nämlich: Fähigkeit, Bildung und Umgebung. Das Gehirn iſt das Organ des Denkens und das Denken beſtimmt unſere Handlungen; folglich werden unſere Handlungen beſtimmt durch die Eindrücke, welche das Gehirn in ſich aufnimmt. Dieſe aber werden bewirkt durch unſere Umgebung und ſind, reſp. ſollten ſein, von bildender und erziehender Art.

Der Menſch iſt ein Theil der Natur, er iſt allein den Naturgeſetzen unterworfen; dieſen verdankt er ſchon ſeine Geburt.

„Dulden muß der Menſch
Sein Scheiden aus der Welt wie ſeine Ankunft."
(Shakeſpeare, Lear.)

Nackt und hilflos kommt er auf die Welt, ſchwach, unvermögend, nichts wiſſend. Nur durch ſeine Umgebung, durch die Geſammtheit findet und erlangt er allmälig ſeine Kraft, ſein Vermögen, ſein Wiſſen. „Der Menſch iſt das Produkt ſeiner Erziehung; an der Seite der Mutter wird ihm Geſundheit und Krankheit (des Körpers wie des Geiſtes) mitgetheilt" (Helvetius). Das neugeborene Kind bringt aber den Keim, Menſch zu werden, mit ſich, d. h. es bringt für ſeine Beſtimmung oder für die Erfüllung derſelben, Fähigkeiten mit ſich, geiſtige Eindrücke in ſich aufzunehmen. Nur mag die eine oder

die andere Seite seiner Fähigkeiten mehr oder minder stark*) sein. Der Mensch kommt weder gut noch böse auf die Welt — mit Ausnahme der den Pfarrern anklebenden „Erbsünde"! — sondern vielmehr empfänglich für jedwede Eindrücke, für gute wie für schlimme. Es muß also bei jedem dafür Sorge getragen werden, daß die Eindrücke nur guter Art sind und daß das Kind sich vor allen Dingen gewöhnt, nach denselben zu handeln. Auf eine solche Weise kann es nicht anders geschehen, als daß das Kind im Ganzen das bleibt, wozu es durch seine Umgebung, durch seine Erziehung gemacht worden ist. Ist letztere eine ungenügende, so wird der Mensch später manchen Versuchungen, Unrecht zu thun, mehr oder minder leicht nicht widerstehen können. Die Aufgabe aber, die Kinder richtig zu erziehen, fällt theils dem Staate, theils der Familie anheim**). In Folgenden können wir nun zwei Hauptsätze aufstellen, deren Wahrheit uns nach allem bisher Ausgeführten unzweifelhaft erscheint und wobei ich voraussetzen will, daß der Staat die — leicht zu erfüllende — Pflicht hat, nur vernünftige, wahrhaft begründete Strafbestimmungen festzusetzen, d. h. Bestimmungen, die nach unserem noch genauer zu entwickelnden Strafrechtsprinzip nur auf wirklich gemeingefährliche Handlungen***) sich stützen. Unsere Hauptgrundsätze aber gehen dahin:

---

*) Dies wird namentlich auch durch das Gesetz der Vererbung bestimmt. — Dagegen ist ein angeborener „Trieb" zum Bösen anerkanntermaßen ein Nonsens!

**) Weniger bornirten Kindsjungfern!, und gar nicht heuchlerischen „Pensions"-Mamsellen!, am allerwenigsten aber Pfaffen!

***) Wir freuen uns, bei Paul Heyse, wiederum in seinem Buche „Die Kinder der Welt", auf eine hierher sich beziehende, richtig und warm empfundene Bemerkung gestoßen zu sein, deren Wahrheit nicht bloß jedem einleuchten, sondern auch jeden Menschenfreund und Freund des Rechtes zum tiefen Bedauern unserer Zustände bringen muß. Heyse sagt nämlich: „Im Interesse der öffentlichen Zustände, der Gesundheit und Sittlichkeit unseres Staatslebens kann ich nur mit Kummer daran denken, wie weit wir noch davon entfernt sind, mit der viel berühmten und viel verpönten Gedankenfreiheit Ernst zu machen. So lang der patriarchalische Wahn noch besteht, daß der Staat das Recht oder gar die Pflicht habe, über die **theoretische Meinung** seiner Mitbürger zu wachen, während doch nur Handlungen [im Gegensatz zu theoretischen Meinungen] vor sein Forum gehören, sind wir aus der träumerischen und tändelnden Unmündigkeit nicht herausgekommen."

1. Hat ein Mensch die volle wahre Erkenntniß von der menschlichen Bestimmung, weiterhin von dem, was als Recht und Sittlichkeit gilt, durch den ihm ertheilten und ihm zukommenden Unterricht, in sich vollständig aufgenommen, so ist ihm unter allen Umständen mit absoluter innerer Nothwendigkeit die Möglichkeit genommen, jemals ein Verbrechen auszuführen.

2. Fehlt einem Menschen durch den ihm nicht ertheilten und ihm doch zukommenden gehörigen Unterrichte die Erkenntniß von der menschlichen Bestimmung, von dem, was als Recht und Sittlichkeit gilt, oder hat er nur die objektive Kenntniß hievon, so ist bei diesem schlechterdings die Möglichkeit vorhanden, einmal Verbrecher zu werden.

Diese beiden Sätze sind nur unerbittliche Konsequenzen, gezogen einerseits aus der Leugnung des freien Willens, anderseits aus der Bedeutung des menschlichen Wissens, welch Letzteres als der Inhalt des Gehirns einzig und allein, als alleinige Macht die (durch das Gehirn bestimmbaren) Handlungen des Menschen leitet. — So ergibt sich für uns die Wahrheit, daß das einzelne Verbrechen nur ein nothwendiges Produkt der Zustände ist, in die der einzelne durch die Gesellschaft gebracht wird. So ist denn, im Grunde genommen, die Gesammtheit für jedes einzelne Verbrechen verantwortlich (selbstverständlich im Staat unter Staatsbürgern). —

So sicher wir uns längst diese Ueberzeugung selbst gemacht, so haben wir ähnliche Anschauungen, wenn gleich diese nicht so klar und ausführlich dargelegt und nicht wissenschaftlich genug erfaßt sind, auch bei Anderen gefunden, und unterziehen uns gerne im Dienst der Wissenschaft der Selbstüberwindung, jene Aeußerungen Anderer anzuführen. Es gibt ja in gewissem Sinne nichts Neues unter der Sonne! Es gilt aber: in selbstständiger, rastloser Geistesarbeit begreifen zu lernen, es gilt, Thatsachen richtig und völlig zu begründen und zu erforschen und sie in ein wahres und siegendes System zu bringen! — Der vortreffliche Gelehrte Dr. Louis Büchner nun sagt in seinem berühmten Werke: „Kraft und Stoff", S. 256, Folgendes: „Der Ungebildete weiß sich nicht anders als durch Verbrechen zu helfen; er ist ein Opfer der Verhältnisse." Aehnlich spricht sich auch der Gelehrte J. C. Fischer in seiner angeführten Schrift aus: „Die Verbrechen sind das Produkt des sozialen Zustandes

der Gesellschaft." Weiterhin sagt Buckle in seiner „Geschichte der Zivilisation in England": „Die Vergehen der Menschen sind nicht sowohl das Ergebniß der Laster der Einzelnen als des Zustandes der Gesellschaft, in welche diese Einzelnen geworfen wurden." Der berühmte Statistiker Kolb bemerkt zu dieser Aeußerung Buckle's in seinem „Handbuch der vergleichenden Statistik", daß wir aus den Resultaten der Statistik zu diesen Folgerungen gezwungen seien. — Auch bei Shakespeare, der als Menschenkenner so groß dasteht, wie als Dichter, in beiden die (relativ) höchste*) Stufe erreicht hat, finden wir Nachstehendes: In dem „Londoner verlorenen Sohn" tritt der Erzbösewicht Matthäus Flowerdale, nachdem er die größten Schandthaten verübt, aber zur Erkenntniß seiner Verbrechen, d. h. seines Unverstandes, gekommen war, zu seinem Vater und redet diesen also an:

„Gott, ich schäme mich, Euch anzublicken!
Verzeiht, mein Vater, der vergangenen **Thorheit!**"

Drauf der Vater Flowerdale:

„Sohn, deine Besserung freut mich von Herzen, . . .
Halt dich in Zukunft fern von solcher Krankheit!"

Gerade in dieser Krankheit, in diesem Unverstande bestehen die Verhältnisse, in die der Einzelne von der Gesellschaft geworfen und aus denen er heraus zum Verbrecher wird!

Nach unserer richtigen, bereits bewiesenen Anschauung kann der wahrhaft Gebildete kein Verbrechen begehen.**) Auch die Statistik weist bei den Verbrechern stets eine mehr oder minder große Unbildung auf, wenn sie gleich hie und da von einer „höheren Bildung" (!) sprechen mag, die der Verbrecher genossen haben soll; diese höhere Bildung hat — ein wirkliches Verbrechen vorausgesetzt — natürlich mit der wahrhaften Bildung Nichts gemein, mit der wahrhaften Bildung, welche einerseits durch einen vernünftigen Unterricht, und andererseits durch eine vernünftige Umgebung erzielt wird. Doch

*) Trotz aller gegenwärtig grassirenden Teutschthümelei und Benedix'schen Spießbürgerthums!

**) Und wenn auch ein sogenannter „Studirter" oder sonst einer, der sich fälschlich gerne zu den Gebildeten zählt, ein Verbrechen begeht, was leider häufig noch vorkommt, so ist eben jener unstreitig ein ungebildeter Mensch.

lassen wir einmal jene Ergebnisse der Statistik sprechen: In Frankreich und Algerien waren unter den kriminell Verurtheilten im Jahr 1850: 38% ohne jeden Unterricht, 43% konnten unvollkommen lesen und schreiben, 3% hatten eine „höhere Bildung" genossen, d. h. eine Bildung, die wenig über Lesen und Schreiben hinausging! Diese Zahlen verdanken wir einer Vorlesung von Dr. Ludwig Büchner. Weiter lesen wir bei Quetelet: „Ueber den Menschen und die Entwicklung seiner Fähigkeiten", deutsch von Dr. Riecke, Stuttgart, 1838 — u. v. a. Aehnlichen auf S. 506 Folgendes: In Frankreich sind in den Jahren 1828 und 1829 Verbrechen begangen worden von Leuten, die weder des Lesens noch des Schreibens kundig waren: 8689; von Leuten, welche des Lesens oder Schreibens unvollkommen kundig waren: 3805; von Leuten, die des Lesens und Schreibens kundig waren: 1509; endlich von Leuten, die eine höhere Bildung als diesen Grad erhalten haben: 286.

Nach Dufau waren in Frankreich unter den Verbrechern in den Jahren 1827—1866 53,1% gänzlich ungebildet! Derartige Zahlen, welche beredt und schlagend genug reden, mußten selbst auf den Theologen Alex. von Oettinger (cf. dessen „Moralstatistik") in richtiger Weise so einwirken, daß er diesmal (im Gegensatz zu vielen anderen Stellen!) vom Segen der „Heilswahrheiten" und ähnlichen schwarzen Mittelchen Abstand nahm und die zweifellos wahre Aeußerung fallen ließ: „Mit der in Frankreich allmälig wenn auch langsam fortschreitenden Volksbildung hat die Extensität und Intensität der verbrecherischen Angriffe gegen die öffentliche Sicherheit abgenommen." —

Was aber die Macht und Bedeutung des Wissens insbesondere anlangt, so hat sich vor allen Anderen, die bis heute gelebt, der Weltweise Sokrates, der sinnige, tiefe Beschauer und Erklärer wirklicher sozialer Verhältnisse, vor beinahe dritthalb Jahrtausenden am glänzendsten und überzeugendsten darüber ausgesprochen, wie wenn er schon geahnt hätte, daß das Wissen den Inhalt des Gehirns bildet, welches unter naturnothwendigen Gesetzen seine Thätigkeit entfaltet. Sokrates' Ansichten gibt uns Plato in seinen verschiedenen Werken getreu wieder. Hier finden wir nun in ganz überraschender Weise die interessantesten und schlagendsten Aeußerungen

und glauben hievon eine Anzahl (die leicht vermehrt werden könnte) an diesem Orte nicht unterdrücken zu dürfen.

Nach der Müller'schen Uebersetzung*) des Plato heißt es im „Gorgias", S. 425:

„Unrecht thun ist der Uebel größtes."

„Gorgias", S. 482:

„Niemand thut aus freier Willkür Unrecht."

In der Schleiermacher'schen Uebersetzung des „Protagoras", S. 292:

„Ich [Sokrates] wenigstens glaube dieses, daß kein weiser Mann der Meinung ist, irgend ein Mensch fehle aus freier Wahl oder vollbringe irgend etwas Böses und Schlechtes aus freier Wahl, sondern sie wissen wohl, daß Alle, welche Böses thun, es unfreiwillig thun."

„Protagoras", S. 302:

„Die Meisten nämlich denken von der Erkenntniß so ungefähr, daß sie nichts Starkes, Leitendes und Beherrschendes ist, und achten sie auch gar nicht als ein solches, sondern meinen, daß gar oft, wenn auch Erkenntniß im Menschen ist, sie ihn doch nicht beherrscht, sondern irgend sonst etwas, bald der Zorn, bald die Lust, bald die Unlust, manchmal die Liebe, oft auch die Furcht, so daß sie offenbar von der Erkenntniß denken wie von einem elenden Wichte, daß sie sich von allem Anderen herumzerren läßt. Dünkt nun dich [Protagoras] so etwas von ihr, oder vielmehr sie sei etwas Schönes, das wohl den Menschen regiere? Und wenn einer Gutes und Böses erkannt habe, werde er von nichts Anderem mehr gezwungen werden, irgend etwas Anderes zu thun, als was seine Erkenntniß von ihm befiehlt, sondern die Erkenntniß sei stark genug, dem Menschen durchzuhelfen? — So dünkt es mich, antwortete er [Protagoras], wie du jetzt sagst, o Sokrates, und zudem wäre es, wenn für irgend einen Anderen, gewiß auch für mich unziemlich, zu behaupten, daß Weisheit und Erkenntniß nicht das Mächtigste wäre unter Allem Menschlichen."

Protagoras", S. 310 [Sokrates, indem er in einer Redefigur mit dem Publikum spricht]:

„Ihr fragtet uns, wenn ihr euch dessen erinnert, damals, als wir Beide [Sokrates und Protagoras] mit einander einverstanden

*) „Plato's sämmtliche Werke", übersetzt von Hieronymus Müller, mit Einleitungen begleitet von Karl Steinhardt, Leipzig, 1854.

waren, es gebe nichts Stärkeres als die Erkenntniß, und wo sie nur wäre, herrschte sie auch überall über die Lust und alles Andere, ihr aber behaupten wolltet, die Lust herrsche oftmals auch über den erkennenden Menschen, wir aber euch das nicht zugeben wollten, damals fragtet ihr uns: O Protagoras und Sokrates, wenn dieser Zustand das nicht ist, daß man von der Lust überwunden wird, so sagt uns doch, was er denn ist, und wie ihr ihn erklärt? Wenn wir euch nun damals gleich gesagt hätten, er wäre eben Unverstand, so würdet ihr uns ausgelacht haben; jetzt aber, wenn ihr uns auslachen wolltet, müßtet ihr euch selbst mit auslachen; denn ihr habt selbst eingestanden, wer bei der Wahl der Lust und Unlust d. h. des Guten und Bösen, fehle, der fehle aus Mangel an Erkenntniß. Eine ohne Erkenntniß verfehlte Handlung aber, wißt ihr wohl selbst, wird aus Unverstand so verrichtet, so daß also dieses Zu-Schwach-Sein gegen die Lust im größten Unverstande besteht."

„Protagoras", S. 312:

„Wenn das Angenehme gut ist, so wird ja Niemand, er wisse nun, oder glaube nur, daß es etwas Besseres als er thut und auch ihm Mögliches gibt, noch Jenes thun, da das Bessere in seiner Macht steht; und dieses Zu-Schwach-Sein gegen sich selbst ist also nichts Anderes als Unverstand und das Sich-Selbst-Beherrschen nichts Anderes als Weisheit."

„Protagoras", S. 316:

„Alles ist Erkenntniß, das Rechtthun, ... kurz die Tugend." —

Dies sind über unseren Gegenstand die wahrhaft deutlich genug ausgesprochenen Ansichten von einem der größten Männer, die je gelebt, von dem unsterblichen Sokrates! Und unsere Gegenwart sollte sich von Sokrates beschämen lassen?? Wir sollten diese Ansichten, deren Wahrheit heutzutage durch die Naturwissenschaft auf das Glänzendste bestätigt ist, nach zwei Jahrtausenden immer noch nicht annehmen, sie immer noch nicht praktisch ausführen?? Wir für unseren Theil glauben an die Macht der Wahrheit und des Fortschrittes und zweifeln deßhalb nicht, daß jene Ansichten, die nun durch die moderne Wissenschaft erst den eigentlichen Boden und die unumstößliche Sicherheit gewonnen haben, sich allmählig aber unaufhaltsam im ganzen Volke Bahn brechen und dessen Denken und Thun für alle Zukunft bestimmen und beherrschen wird.

Dritter Abschnitt.

Aufgabe des Staates, den Verbrechen vorzubeugen, und materialistischer Glaube an das Aufhören der Verbrechen.

Nachdem es sich für uns ergeben, daß die Annahme eines freien menschlichen Willens gegenüber der Naturwissenschaft und einem ernsten vorurtheilslosen und logischen Denken nicht länger bestehen kann, nachdem wir ferner gesehen haben, daß die menschlichen Handlungen durch das Wissen, resp. das Nicht-Wissen oder die Unwissenheit bestimmt werden, so muß es weiterhin für uns klar sein, daß der Staat, der ja Vertreter und Förderer der Gesammtinteressen des Volkes ist (cf. I. Abschn.), eine seiner Hauptaufgaben darin sehen soll, das Wissen, welches die Verbrechen nicht aufkommen läßt, zum Wohl des Volkes möglichst zu verbreiten. Da nun aber das Wissen die Gesammtheit der (geistigen) Eindrücke, die wir in das Gehirn aufnehmen, ausmacht, so kann und muß jene Aufgabe des Staats dadurch erfüllt werden, daß er *) für möglichst viele und gute Schulen und Lehrer Sorge trägt, überhaupt auf verschiedene Art und Weise die Verbreitung von Bildung aus allen Kräften und mit allen Mitteln bewirkt und fördert**). Weiterhin ist es, abgesehen von dem obigen

*) Der Staat und nicht die Gemeinden!!, ebensowenig „Vereine für Volksbildung!!"

) In dieser Beziehung ist in der That bis zum heutigen Tage im Ganzen so gut wie **Nichts geschehen. — Im Obigen aber freut es uns, durch den Statistiker Kolb uns unterstützt zu sehen, welcher in seiner bereits angeführten Schrift, S. 600, Folgendes sagt: „Da es in die Hand der Menschen gegeben ist, die Zustände des

Grunde, eine absolute Pflicht für die Gesammtheit zu nennen, den Verbrechen vorzubeugen, deßhalb, weil bei der Begehung eines Verbrechens die Gesellschaft der eigentliche Verbrecher ist (cf. vor. Abschn.) und — auch nach unserem Reichsstrafgesetzbuch! — Niemand einen Anderen zu einem Verbrechen nöthigen darf. Es fällt die Aufgabe, den Verbrechen vorzubeugen, denen zu, welche die Pflicht haben, die Menschen in ihrer „Lernzeit" zu unterrichten und zu erziehen, d. h. Staat und Eltern (cf. vor. Abschn.). Hiebei wird sich die Thätigkeit der letzteren hauptsächlich dahin erstrecken, daß die Kinder das, was sie vorzüglich der Staat in der Schule lehrt, zu Hause angewiesen werden, praktisch auszuführen und daran sich zu gewöhnen. Durch diese Gewohnheit muß und wird ihnen Jenes zur „zweiten Natur" werden. Es kann hier von Anfang an nicht streng genug den Kindern gegenüber aufgetreten werden: doch glauben wir, daß hier ein gutes Beispiel und vernünftiges Reden meist mehr zu bewirken im Stande sind als die Prügelstrafe*), die bei Kindern allerdings natürlicherweise nie ganz ausgeschlossen werden kann, aber,

---

Lebens zu modifiziren, so besitzen sie auch die Macht, den Lauf der menschlichen Handlungen innerhalb gewisser Grenzen zu ändern. Verbessern wir die sozialen Zustände, so werden wir bald Erfolge wahrnehmen, die weit über alle anfangs gehegten Erwartungen hinausreichen. — Nicht die Lehre des Fatalismus, sondern im Gegentheil der menschlichen Perfektibilität (auf welch' letztere Quetelet noch nicht gekommen war, hatte noch nicht kommen können!) erhält durch die Statistik eine unerschütterliche Stütze." Die Statistik hat nämlich bekanntermaßen nachgewiesen, daß die Verbrechen mit ganz frappanter, beinahe absoluter Regelmäßigkeit auftreten, welche Thatsache einerseits der Annahme eines freien menschlichen Willens Hohn spricht, anderseits aber — und das ist das Wichtigste — uns die Ursache jener fürchterlichen Regelmäßigkeit, d. h. das ungeheure geistige Massenelend aus der Welt zu schaffen mahnt. So lange aber der Grund jener regelmäßigen Erscheinungen noch existirt, noch nicht ausgerottet ist, so lange wird natürlich auch die Regelmäßigkeit der Verbrechen fortdauern. Es fragt sich also hier nur, ob auch in Zukunft das Volk sich weiter selbst zerfleischen will oder nicht vielmehr die Augen öffnen und sein Glück sich schaffen.

*) Unter allen Umständen dürfen und müssen wir als durchaus unzuläßig das Schlagen dann betrachten, wenn es von Eltern älteren Kinder gegenüber, oder gar von Lehrern gegen (ignorante) Schüler und Schülerinnen ausgeübt wird, welch' frevelhafter Wahnsinn in unseren Schulen offiziell Mode ist!!! — Auch sei noch an das ebenso schöne wie wahre Wort Lessings erinnert: „Kinder brauchen Liebe!"

wenn unrichtig angewandt, den Kindern statt Liebe zu den Eltern Furcht vor denselben einflößen wird, welches Resultat aber unserer Ansicht nach wahrer Erziehung Hohn sprechen würde.

Theilen sich aber so Staat und Eltern in die segensreiche, wenn auch mühevolle Aufgabe, die Kinder vernünftig, materialistisch zu erziehen, arbeiten sie daran von dem Augenblicke, wo das Kind zu einem höheren Bewußtsein kommt, bis in die Jahre, wo das Kind „ausgelernt" hat (für Knaben und Mädchen *) bis in das 16. Jahr inkl.) und es zu einer Selbstständigkeit bringen kann, ununterbrochen und mit gleicher Liebe und Sorgfalt fort, so wird „der Segen der Mühe Preis". Und es muß sich uns, wenn wir alles das, was wir bisher von unserem naturwissenschaftlichen und logischen Standpunkte aus gefunden, uns vergegenwärtigen, jetzt das nothwendige und beglückende Resultat ergeben, daß auf diese Weise, wie wir sie oben geschildert, in einer gewissen Zeit das Verbrecherthum in unserem Staate eine faktische Unmöglichkeit werden wird. Denn so sicher (d. h. ungefährdet) und angenehm es für einen wahrhaft Gebildeten ist, wenn er mit „Seinesgleichen", d. h. wiederum mit wahrhaft Gebildeten, verkehrt, so sicher und angenehm muß es und wird es Jedem werden, mit welchem er auch verkehren mag**), sobald die wahre Bildung, die ja, wenn nur Staat und Eltern ihre Schuldigkeit thun, so leicht zu erzielen ist, Jedem zu Theil werden wird. Es wird also der Verkehr unter den Menschen, wenn jener allgemeine Volksunterricht, welcher gleich und unentgeltlich für Alle sein und sich bis zum 16. Jahr inkl. erstrecken muß und den, wie gesagt, Alle in gleicher Weise besuchen müssen, dessen Allgemeinheit aber das Prinzip der Gleichheit und vor Allem das Gesammtinteresse unbedingt erheischt, eingeführt ist, — diejenige Gestalt annehmen, welche er schon längst unter den (wirklich) Gebildeten genommen hat, welche Dank ihrer

*) Welch letztere mit ihrem ganzen Geschlecht bis zum heutigen Tage im Allgemeinen glaubten, vom Wissen emanzipirt zu sein! Nichtsdestoweniger aber nennt sich dasselbe Geschlecht den Erzieher der Menschheit!!

**) Es würde der Gebildete der bisherigen Qual (abgesehen von der Unsicherheit), welche er mehr oder minder im Verkehr mit Ungebildeten empfinden muß, enthoben sein, und anderseits der bisher Ungebildete den Schmerz der nothwendigen größeren oder geringeren Abstoßung von Seiten der Gebildeten nicht mehr zu leiden haben!

besseren Erziehung das Unter-einander-Frieden-halten nnd einander im gegenseitigen rechtlichen Interesse Nicht-Stören so sehr selbstverständlich finden, daß sie darüber unter sich nicht Ein Wort verlieren und hiezu (geschweige zu Verbrechen selbst!) sozusagen gar keine Zeit hätten!, da sie in richtiger, durch ihre bessere Erziehung erhaltenen Erkenntniß mit ihrer vernünftigen besonderen Lebensarbeit beschäftigt genug sind und letztere ihnen ihr Vergnügen ausmacht, — sofern sie eben zu den wahrhaft Gebildeten gehören. Ich brauche wohl nicht die Bemerkung hinzufügen, daß ich unter den „Gebildeten" keineswegs ausschließlich und ausnahmslos die besonders Vermöglichen verstehe; vielmehr finde ich Bildung überall, aber auch nur da, wo jene obigen Merkmale anzutreffen sind, sei es nun bei Reich oder Arm*), bei Hoch oder Nieder.

Es ist also, um es zu wiederholen, durch die Anwendung der erwähnten Mittel auf sichere, leichte Weise und zum Allermindesten (abgesehen von der übrigen dadurch erzielten Volkswohlfahrt) das Unmöglichmachen **) der Verbrechen überhaupt durchaus herbeizuführen.

*) Es sind freilich leider unter den Armen, die ja zu allem Unglück, zu allem Elende geboren sind, verhältnißmäßig wenig Gebildete zu finden, da bekanntlich die Vermöglichen in ihrer Mehrzahl glauben, ein Privileg auf Bildung (oft aber auch auf die größte Unbildung und auf flegelhafte Verbrechen!) haben zu dürfen. Das Privileg auf Bildung aber muß jenen vom Volk und zwar ungesäumt genommen werden.

**) Wir behaupten geradezu, daß das Wesen und Resultat jedes Fortschrittes darin besteht, daß bisherigem Unglücke (oder auch bisheriger überflüssiger, aufreibender Arbeit) durch Einführung eines neu erfundenen fortschrittlichen Instituts vorgebeugt, jenes Unglück und jene Arbeit aufgehoben wird. Man denke in letzterer Beziehung an die wirkungsvolle Bedeutung der erfundenen und noch zu erfindenden Maschinen!, durch welche oft geradezu Opfer an Menschenleben durch Beseitigung der vielfach körperverderbenden Handarbeit und Aehnliches verhütet, unmöglich gemacht werden! Blicke man hier weiter auf die Gebiete der Wissenschaft, z. B. auf das der Medizin! und denke hier nur an die neue Erfindung des Chloralhydrats, wodurch viele Leiden aufgehoben, unmöglich gemacht werden! Es ist auch ein bekannter und richtiger Ausspruch, daß es Ziel der Medizin sei und sein müsse, die Medizin selbst unnöthig zu machen, wenigstens im großen Ganzen. Es läßt sich jener Gesichtspunkt überall durchführen. Und so kann für uns, die wir auf Erden glücklich sein wollen, unser angestrebtes Glück nur durch Beseitigung, durch Unmöglichmachung seitherigen Unglücks erreicht werden. Und der Staat, der Hauptbeförderer unseres Glücks, der Vertreter und Wahrer der Gesammtinteressen, sollte uns hiezu seine Hand nicht bieten?!

Noch ist bei unserer obigen Forderung darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht hoch genug veranschlagt werden kann: welch' mächtiges Gefühl staatlicher Zusammengehörigkeit, welch mächtiges Gefühl der (nothwendigen und nutzbringenden) gegenseitigen Toleranz, der gegenseitigen Bruder- und Menschenliebe (welche nicht durch den Glauben an den „Christengott", sondern nur durch die Erkenntniß des Materialismus, vor allem durch die Leugnung des „freien menschlichen Willens", ebenso durch die Erkenntniß der Endlichkeit des menschlichen Daseins entzündet wird!), endlich welch hohes Selbstgefühl und Selbstbewußtsein die Einführung eines solchen allgemeinen Volksunterrichtes*) in der Brust eines Jeden, der ihn zu genießen hat, erwecken muß!

Das Resultat, welches wir in diesem Abschnitte für unsere Untersuchungen erhalten, könnte vielleicht manchem nicht tief Denkenden, dem es auch gewissermassen, zumal wenn er ein philiströser und auf Skandalgeschichten begieriger Zeitungsleser oder -Schreiber ist, bei der gänzlichen Aufhebung des Verbrecherthums nicht mehr ganz wohl wäre!, ich sage, einem Solchen könnte wohl unser Resultat nur ein leeres Phantasiegemälde zu sein scheinen! Ich frage diesen aber: Gibt es Gemälde, welche von der Natur selbst (unmittelbar) geschaffen werden?! Und ist nicht unsere obige Behauptung nur eine unerbittliche, nicht zurückzuweisende Konsequenz von dem, was sich uns bisher als wahr ergeben hat? Und handelt es sich hier eigentlich doch um nichts Weiteres, als um die Forderung (nicht sinnlose Bibelsprüche „auswendig" zu lernen, um sie ebenso sinnlos wieder herzuplappern**), sondern Jeden es vollkommen begreifen zu lernen und

*) Von dem man später nicht wird begreifen können, daß er früher nicht gewesen.

**) D. F. Strauß (welcher übrigens im Allgemeinen nicht mehr im Stande war, die Konsequenzen des Materialismus, zu dessen Erkenntniß er sich von theologischen Seminaren aus in einem bewundernswerthen Kampfe emporgerungen hat, zu ziehen) — sagt in seinem „Der alte und der neue Glaube", S. 295, Folgendes: „Wenn künftighin auch die Bauernkinder in der Dorfschule weniger mit palästinischer Geographie und Judengeschichte, mit unverständlichen Glaubenssätzen und unverbaulichen Sprüchen geplagt werden, wird um so mehr Zeit übrig bleiben, sie zur Theilnahme an dem geistigen Leben des eigenen Volkes, zum Mitschöpfen aus seinen so reichen Kulturquellen heranzubilden." Jene Beschäftigung und jener Unterricht, welchen man den Kin-

Jeden wiederum selbstständig es erfassen zu lernen: was der Spruch bedeutet, der die ganze (materialistische) Sittenlehre sozusagen in Einem Worte ausdrückt, nämlich der Spruch: „Was du nicht willst, daß man dir es thue, das füge auch keinem Anderen zu!“ Niemand wird wohl bornirt und hochmüthig genug sein, zu sagen, daß dies nicht Jedem, habe er auch noch so wenig Gaben von der Natur empfangen, — wenn er nicht faktisch ein Blödsinniger ist, der im Irrenhause sitzt oder in dasselbe gehört, daß dies, sage ich, nicht Jedem in der Schule beigebracht werden kann und muß. Niemand wird blasirt genug sein, um nicht diese Forderung an Staat und Eltern in der gebieterischsten Weise zu richten*).

Um zum Schlusse noch einmal auf jenen oben erwähnten und von uns verlangten allgemeinen Volksunterricht zu kommen, so wird selbstverständlich dadurch keineswegs eine schablonenmäßige, der alten Spartanererziehung ähnliche Gleichheit geschaffen! Denn, abgesehen davon, daß jener Unterricht durch die Gesammtinteressen, durch das Recht, d. h. durch das natürliche berechtigte Interesse jedes Einzelnen unbedingt geboten ist, so errichtet ja der Staat außer jenen allgemeinen Volksschulen, resp. müßte der Staat außer jenen Volksschulen noch errichten: die verschiedenartigsten (selbstverständlich unentgeltlichen und für Jedermann offenen) Fachschulen**) inkl. Hochschulen (wiederum für die Jugend beiderlei Geschlechts ***), — in welche

---

dern, insbesondere den Dorfkindern, auch im Jahre 1875 noch ertheilt, offenbart sich in objektiver Weise nicht nur als ein Zeitdiebstahl, welcher von Seiten des Staates, resp. der Schulbehörden begangen wird, sondern auch als ein fluchwürdiges Institut, das Volk zu verdummen und elend zu machen.

*) Möchte also doch das Volk die Schulen in der beschriebenen Weise einrichten, damit es endlich aus der bisherigen unbegreiflichen und grenzenlosen Lumperei von Seiten des Staates und aus der unendlich bornirten unverantwortlichen Nachlässigkeit von Seiten so vieler Eltern (— mögen sich diese auch mit ihren Sprößlingen „gebildet“ nennen!!) herauskomme, da doch jene staatliche Lumperei und elterliche Nachlässigkeit die einzigen Quellen sind, aus denen das Scheusal des Verbrechens aufsteigt.

**) Insbesondere für — Lehrerinnen!, da in weibliche Schulen keine Lehrer gehören.

***) Namentlich auch Hochschulen für Mädchen, insbesondere und ungesäumt für Medizin und Geburtshilfe, damit das Frauengeschlecht endlich einmal von Schaam ergriffen, **sich selbst** (wie anderseits die Männer sich) ärztlich behandelt! — Dies will ich im Interesse

Fachschulen der Staat natürlich Niemand zwingen wird. Und wie schon durch diese Mannigfaltigkeit des Unterrichts letzterer das verschiedenste Gepräge bekommt, so wird diese Mannigfaltigkeit noch weit mehr bestimmt und vermehrt durch die höchst verschiedenen Fähigkeiten, Gaben und Neigungen der Einzelnen und ebenso durch die Art der Verhältnisse, in denen die Einzelnen geboren, endlich durch das Gesetz der unvermeidlichen, sich von selbst gebenden größeren oder geringeren Arbeitstheilung *), so daß jener Einwand, den ich mir selbst im Sinne etwaiger Dritter gemacht, der ungerechtfertigste gegen mich sein würde.

---

der Sittlichkeit, welche durch das bisherige Verfahren mehr oder minder untergraben war, des allgemeinen Wohles und der Wissenschaft — zum Mindesten im Allgemeinen, aber hier durchaus aufgestellt und eingeführt wissen.

*) Die Arbeit muß getheilt sein und bleibt es, — **nimmermehr** aber das **Wissen**!

Vierter Abschnitt.

Das einzig mögliche gegen die Verbrecher zu richtende Verfahren, welches auch durch das berechtigte Interesse des Staates als nothwendig erscheint, besteht im Unschädlichmachen des Verbrechers, d. h. in der Freiheitsentziehung desselben; das Unschädlichkeits- oder Interesseprinzip.

Wir, die wir in einem Staate leben, in einem Staate, dessen Wesen ich im ersten Abschnitte meines Buches näher entwickelt und dessen Aufgabe, wie auch schon ausgeführt, u. a. sich dahin erstrecken muß, die gegebenen Mittel anzuwenden, um den Verbrechen überhaupt vorzubeugen, resp. dieselben ganz auszurotten, in einem solchen Staate können wir, so sehr wir an sich, d. h. abgesehen von dem Wesen unseres Staates, völlig damit übereinstimmen, doch unmöglich im Staate selbst jenen Ausspruch Madame Staël's verwirklichen: „Alles erkennen hieße Alles verzeihen"! Erkannt haben wir freilich zur Genüge die Ursachen des Verbrecherthums; sie liegen uns auf das Klarste vor den Augen; wir wollen auch an sich vergessen, selbst die schwärzeste und blutigste That und wollen dem Unglücklichen, welcher hier das Werkzeug in der Hand der Gesellschaft war, eine Thräne des Mitleids, des Vergessens weihen. Auf der andern Seite aber sind wir uns bewußt, daß die Interessen des Einzelnen, die der Staat zu wahren und deren Störung, resp. Vernichtung von Seiten Dritter

er vorzubeugen hat, auf das Allerhöchste durch Verbrechen gefährdet sind, und zwar eben durch denjenigen, welcher von der Gesellschaft verwahrlost genug worden ist, um ein Verbrechen zu begehen. Es liegt hier für die Zukunft offenbar die größte Gefahr vor, daß der Verbrecher noch weitere Verbrechen begehen werde. Da sein Sinn verstört ist, er die Begriffe von Recht und Unrecht, so weit er sie kennen gelernt, total verloren, diese fehlende Erkenntniß aber in ihm das Verbrechen selbst erzeugt hat, so kann Nichts klarer und für die Staatsinteressen gebotener erscheinen, als einem solchen Individuum, das sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, die Gelegenheit, weitere Verbrechen zu begehen, wozu ihn seine Natur wohl in den allermeisten Fällen bestimmen würde, abzuschneiden. — Man wendet uns hier vielleicht ein, daß der Staat nicht wegen eines noch gar nicht begangenen Verbrechens strafen dürfe; diese, welche uns dies einwenden möchten, erkennen einerseits nicht das Wesen des Staates und andererseits fassen sie in ebenso irrthümlicher Weise die Strafe als einen Ausdruck des niederen und verwerflichen, auf der Annahme eines freien Willens basirenden Rachegefühls auf, oder, was dasselbe will, der Genugthuung, weshalb sie weiterhin die Strafe sich nicht anders denken können, als eine dem Verbrecher zuzufügende Pein und Folter! Daher die barbarischen Strafen früherer Zeiten! Daher heute noch unsere Todes- und Zuchthausstrafe u. dgl.! Zu einer solchen Strafe wäre allerdings der Staat nicht berechtigt, auch dann nicht, wenn es sich darum handelt, künftigen Verbrechen vorzubeugen. Unserer Anschauung nach aber ist die Strafe weiter Nichts, als eine gewisse Verwaltungs- und Vorsichtsmaßregel!, eine solche im weiteren Sinne des Wortes, — eine Maßregel, die der Staat im Namen der Gesammtinteressen über den Verbrecher verhängt, und dazu deßhalb das Recht hat, weil er der Vertreter und Wahrer eben dieser Gesammtinteressen ist, deren Störungen er, wie wir bereits gesehen, selbst vorzubeugen die Pflicht hat!

Da nun aber das Verbrechen nicht als ein Akt eines freien Willens anzusehen ist, sondern vielmehr die ganze Gesellschaft und deren Zustände, resp. deren Unverstand, die verbrecherische That selbst erzeugt hat (cf. 2. Abschnitt), darf sich der Staat, welcher jene Strafe über den Verbrecher verhängt, nur in den Schranken der Nothwendigkeit, nur in den Schranken seines Selbstinteresses, dem Verbrecher

gegenüber nach der That verhalten. Diesen Punkt wollen wir später, im folgenden Abschnitte, näher ausführen.

Ueber die Behauptung nun, daß im Allgemeinen der Verbrecher ein gemeingefährliches Individuum ist, d. h. ein Individuum, welches die begründetste Besorgniß gibt, es möchte in Zukunft wiederum ähnliche Handlungen begehen, wird wohl kein ernstlicher Streit entstehen können. Da es aber nach dem vorhergegangenen Abschnitte für uns feststeht, daß es Aufgabe des Staates ist, überhaupt den Verbrechen vorzubeugen, so ist es logischer Weise seine unerläßliche Pflicht, ja noch weit mehr Pflicht, wenn im konkreten Falle eine Befürchtung vorliegt, Verbrechen zu verhindern. Die Befürchtung bei dem konkreten, einzelnen Verbrecher scheint uns von dem natürlichen Standpunkte aus vollständig begründet zu sein, und ergibt sich diese Begründung schon aus den von uns bereits entwickelten Umständen, welche ein Verbrechen überhaupt nicht aufkommen lassen. Denn wenn die Erkenntniß gänzlich vor Verbrechen wahrt, so ist der Unverstand der Erzeuger derselben. Diesem Unverstande aber liegt eine mehr oder minder vernachläßigte Erziehung zu Grunde, welche Erziehung allein im Stande wäre, den Staat sicher zu stellen! Diese Erziehung ist denn nun schlechterdings mehr oder weniger nicht vorhanden, und somit liegt allen Grundes die Befürchtung vor, es möchte der Verbrecher, wenn man ihn in seiner Freiheit ließe, vermöge seines Unverstandes weitere Verbrechen begehen; es tritt hier nur ein konkreter Fall ein, in welchem der Staat seiner Aufgabe, Verbrechen überhaupt vorzubeugen (cf. vor. Abschnitt), mit aller Entschiedenheit nachkommen muß. — Was übrigens noch einmal die Gefährlichkeit des betreffenden Individuums insbesondere anbelangt, so können wir außer dem Hinweis auf die ganz offenbare Augenscheinlichkeit derselben und außer jenen obigen, freilich an sich vollständig genügenden und logischen Gründen, die wir aus unseren eigenen Prinzipien in richtiger Weise abgeleitet haben, auch noch auf Zahlen (die ja „beweisen") aufmerksam machen und ebenso auf Aussprüche früherer Kriminalisten, unter denen ich hier besonders Grolmann (der freilich im Ganzen natürlich nichts weniger denn auf materialistischem Boden steht, und dessen Theorie ich im 6. Abschnitte zu behandeln haben werde) hervorhebe. Zuerst mögen die Zahlen für uns reden:

Zunächst erinnern wir uns auf das Sicherste, in der „Augsb. Allgem. Zeitg." vor mehreren Jahren gelesen und uns notirt zu haben, daß von den ungefähr 4000 zur kriminellen Bestrafung gekommenen Personen in Oesterreich laut einer Mittheilung des österreichischen Justizministeriums „die Meisten" schon früher bestraft worden sind. Um wie viel mehr noch (abgesehen von der Erbärmlichkeit österreichischen Gefängnißwesens, welche sich aus Obigem auch ergibt) würden es rückfällige Verbrecher geworden sein, wenn man die Verbrecher zum ersten Male der Freiheit nicht entzogen hätte! In den Kriminalgefängnissen in England und Wales betrug vor den Jahren 1841 bis 1853 im Mittel die Zahl aller Rückfälligen 34,904, die Zahl der zum ersten Mal bestraften Verbrecher 103,346; an Prozentsatz machten die Rückfälligen 25% aus! — eine sehr hohe Summe*), welche die Gefährlichkeit der Verbrecher evident zeigt. Aehnliche, wenn nicht noch viel höhere Zahlen mögen sich (zumal bei unserem verderblichen Gefängnißwesen!) überall ergeben. — Weiterhin aber bemerkt der Kriminalist Grolmann in seinem Buche: „Ueber die Begründung des Strafrechts", Gießen, 1799, S. 127, richtig Folgendes: „Es ist Jemand um so gefährlicher für die Zukunft zu betrachten, je tiefer er in seinem Betragen zur Wildniß herabgesunken ist, und je fester sein bestimmter Grad der Verwilderung bei ihm eingewurzelt ist". Derselbe, S. 147: „Jeder kennt die Macht der Gewohnheit und weiß, daß der Mensch, welcher sich an eine bestimmte Regel gewöhnt hat, immerhin in dem gewohnten Geleise forthandelt, ohne nur im Geringsten über sein Handeln zu reflektiren." — Der Dichter Horaz sagt: „Man mag die Natur mit Heugabeln hinausjagen, sie kehrt immer wieder zurück." **) — Auch gehört hierher eine wahre Bemerkung, die der Philosoph Spinoza als Nichtphilosoph gethan, und zwar in seinen »Tractatus theologico-politici«, c. 16: „Was der Mensch nach dem Gesetze seiner Natur thut, thut er mit dem größten Rechte (!, richtig: Nothwendigkeit), und ihm, so lange bessere Erkenntnisse fehlen, zuzumuthen, er soll nach den Gesetzen der Vernunft handeln — wäre ebenso, als von der Katze zu fordern,

*) Bei der natürlich wohl zu bedenken ist, daß die Verbrecher bereits bestraft worden sind, ehe sie rückfällig wurden!

**) Selbstverständlich cum grano salis zu verstehen.

sie solle nach dem Gesetze der Löwennatur handeln." — Kant geht es hier ähnlich, wie Spinoza, wenn er in seinen „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre", S. 199, sagt: „Wer da stiehlt, macht aller Anderen Eigenthum unsicher." — Endlich können wir auch den großen Shakespeare im König Lear durch Goneril reden lassen:

„Thoren nur den Schuft bedauern, der bestraft war, eh' er fehlt."

In einer zweiten Stelle sagt Goneril:

„Sehr thöricht war's, dem Gloster nach der Blendung
Das Leben lassen; wohin er kommt, bewegt er die Herzen wider uns."

Mit all' dem Vorhergehenden mag die Gefährlichkeit des Verbrechers mehr als hinreichend bewiesen sein! Ebenso aber ist bereits von uns bewiesen worden, daß der Staat diese Gefährlichkeit des Verbrechers aufheben muß.

Dies geschieht nun einfach durch die Freiheitsentziehung; denn in dem Umstand, daß der verwahrloste Verbrecher in der Freiheit sich befindet, liegt ja einerseits die Gelegenheit für ihn, weitere Verbrechen zu begehen und anderseits die Nothwendigkeit oder die Aufgabe des Staates, ihn der Freiheit zu entziehen. Diese Freiheitsentziehung oder Schadloshaltung oder auch das Unschädlichmachen bildet nun das Wesen unserer Strafe. Das Strafrecht aber ist nur Ausfluß aus dem Wesen und den Aufgaben des Staates (cf. 1. Abschnitt). Es bildet sonach, um es zusammenzufassen und festzuhalten, den Grund der Strafe: die Gefährlichkeit des Verbrechers, den Zweck der Strafe: die Aufhebung der Möglichkeit für den Verbrecher, weitere Verbrechen zu begehen, das Wesen der Strafe: die Freiheitsentziehung.

Damit, daß wir das Wesen der Strafe in der Freiheitsentziehung erblicken, gestehen wir freilich ein eigentliches (natürliches!) Unvermögen des Staates gegenüber dem Verbrecher und Demjenigen, an welchem der Verbrecher seine That verübt, ein. Weil der Staat selbst seine Pflicht auf das Gröbste verletzt hat*), kann er, nachdem nun ein Verbrechen geschehen, durch keine weiteren Mittel seinem Wesen und seinen Aufgaben gemäß handeln, als einerseits den durch den

*) Welche Pflicht er eben hätte nicht verletzen sollen!, und in Zukunft nicht verletzen darf.

Verbrecher Verletzten verletzt zu lassen!, andererseits aber den Verbrecher gleich einem wilden Thiere einzusperren. Es erscheint dieses näher und vorurtheilslos betrachtet, an sich roh, und es wirft wiederum ein übles Licht auf unsere gesellschaftlichen Zustände, wenn einerseits ein nicht unbeträchtlicher Theil der Gesellschaft Jahr aus Jahr ein von durch die Gesellschaft selbst verwahrlosten Subjekten verletzt wird, und andererseits ein ebenso beträchtlicher Theil der Gesellschaft fort und fort dadurch, daß er von der Gesammtheit auf eine unverantwortliche Weise verwahrlost wurde, nun auch noch gezwungen ist und gezwungen werden muß, förmlich ausgestoßen von den Uebrigen, ein elendes einsames Dasein zu fristen. So erzeugen denn unnatürliche Verhältnisse von Neuem unnatürliche, wenn gleich logische. So „muß Böses Böses gebären!" Erst wird der Verbrecher mehr oder minder vernachläßigt in dem ihm vom Staate zu ertheilenden Unterrichte und in der ihm von den Eltern zu gebenden Erziehung, dann läßt durch jenen der Staat einen Dritten auf die empfindlichste Weise beschädigen, endlich wird dafür der Verbrecher aufs Neue mißhandelt! So verübt der Staat an zweien Menschen fort und fort das schreiendste Unrecht.*) Denn, wenn gleich der Verbrecher selbst an und für sich das Unrecht begangen und der Staat sich an ihn als den Gefährlichen halten muß, so hat doch in Wahrheit, wie wir früher gesehen, die ganze Gesellschaft das Verbrechen erzeugt, und dennoch ist jetzt der Staat dazu genöthigt, das hohe Gut der Freiheit dem Verbrecher zu rauben! Durch die Bestrafung des Verbrechers zerstört der Staat nur eines derjenigen Werkzeuge, mit welchen er, der Staat selbst, gegen seine eigene Person gewüthet! Er sucht dadurch, wie ein Kranker, dem Umsichgreifen seiner krankhaften und schädlichen Auswüchse am eigenen Körper Einhalt zu thun. Und der Einzelne muß ihm hiebei wiederum als Opfer dienen! So muß Böses Böses gebären! Laut aber pocht die Mahnung an uns Alle, so oft wir von einem Verbrechen und dem damit verbundenen Strafvollzug hören, solchen entsetzlichen Zuständen, welche nur nothwendige Resultate der bisherigen grenzenlosen Trägheit und Unkenntniß des Volkes in Beziehung auf den

*) Natürlich kein juristisches, da der Staat juristisch kein Unrecht begehen kann.

Zweck und die Aufgabe des Staates sind, ein Ende zu bereiten, dadurch daß man die Ursache (der Begehung von Verbrechen) aufhebt! So lange man diese Ursache nicht zerstört, müssen stets Einzelne (der, an dem ein Verbrechen begangen wird, und der, welcher das Verbrechen begeht) die unglücklichen Opfer für die Sünden der Gesammtheit werden. — Auch der Verbrecher ist (in Beziehung auf seine That selbst, abgesehen von der Nothwendigkeit ihn nachher zu bestrafen) — nur bemitleidenswerth! Man denke sich in die Lage eines Solchen und wage es, den Stein nach ihm zu werfen! „Der Balken sitzt im Auge" der Gesellschaft! Freilich kann das Mitleid mit dem Verbrecher einzig und allein von der Leugnung des geträumten „freien menschlichen Willens" herrühren; denn wer an letzteren noch glauben sollte, kann den Verbrecher nicht genug verdammen, den Verbrecher, welcher seine That nur durch die Macht seines Willens hätte verhindern können, wenn er es nicht vorgezogen hätte, der Gesellschaft [und sich selbst??] zu schaden!! Muß und wird demnach jeder von einem freien Willen Träumende den Verbrecher erbarmungslos verdammen und mit Füßen treten, so kann hiegegen auch nur derjenige, welcher den „freien Willen" mit Recht leugnet, das wahre Gefühl und den richtigen Vorsatz von dem Anblicke eines Verbrechers mit sich forttragen, daß diesem unnatürlichen Zustande der Menscheneinsperrung, d. h. des Gefängnißwesens oder der Strafe, welch letztere wie das Verbrechen ein Hohn gegen die „Civilisation" ist, dadurch für immer ein Ende bereitet werden muß, daß man dasjenige, wodurch die Strafe nothwendig hervorgerufen ist, nämlich das Verbrechen selbst in Zukunft — unmöglich macht! So lange aber das nicht geschehen, so lange also an Einzelnen durch Dritte der Staat fort und fort Verbrechen geschehen läßt, kann natürlich auch von Aufhebung der Strafe nicht die Rede sein. Das Eine erzeugt das Andere, d. h. das Verbrechen erzeugt die Strafe und letztere kann nur dann fallen, wenn ihre Ursache zerstört, d. h. Unmöglichkeit zu begehender Verbrechen durch uns bekannte Mittel bewirkt werden wird.

Beide, Verbrechen wie Strafe, sind, in ihrem nothwendigen Vereine, zwei gleich unnatürliche und gleich häßliche Erscheinungen. Wer mit Recht die Gesellschaft als den eigentlichen Verbrecher im konkreten Falle hinstellt, wer das Verbrechen häßlich findet, für den ist auch die Strafe etwas Bedauerliches und Widriges; er wird somit nur

ein mitleidiges Lächeln für den Unverstand derer haben, welche von einer Wohlthat, einem Gute der Strafe überhaupt reden. Noch mehr aber haben wir von unserem Standpunkte aus diejenigen zu bedauern, welche in der Strafe eine dem Verbrecher zuzufügende Pein erblicken, eine Pein, die nicht stark genug gemacht werden könne und diese Pein als Selbstzweck der Strafe hinstellen!! Diese Auffassung der Strafe als Selbstzweck kann mit gutem Rechte als diejenige Auffassung bezeichnet werden, welche im Ganzen bis zum heutigen Tage mehr oder minder ausschließlich gegolten hat.*) Es rührt jener grenzenlose Irrthum einfach daher, daß man annahm, der Verbrecher sei deßhalb, weil er sich durch seinen an den Tag gelegten bösen Willen als Feind der Gesellschaft bewiesen, nunmehr als ein völlig aus der Gesellschaft Ausgestoßener, als ein Mensch zu betrachten und zu behandeln, welcher aufgehört habe, Staatsbürger zu sein und aufgehört, irgendwelche Rechte noch der Gesellschaft gegenüber zu besitzen, welcher mit Einem Worte durch sein Verbrechen ein rechtloser Mensch, oder besser ein rechtloses Thier geworden sei, mit dem beliebig und ohne weiteren Zweck umgegangen werden könne, — ähnlich, wie wir oft einen Hund zu necken und zu stacheln pflegen! Dies war im Allgemeinen bisher die Auffassung von dem Wesen der Strafe, welche Auffassung wiederum nur Schlimmes gebären konnte! d. h. zu den gräulichsten Strafarten führen mußte, welche sich in der Todesstrafe, im Zuchthause und u. dgl. bis zum heutigen Tage erhalten haben; denn bei der Todesstrafe liegt die absolute Rechtlosigkeit des zu Tödtenden klar vor, und ebenso werden zum Mindesten die, welche in das Zuchthaus kommen, heutzutage noch als infam, als rechtlos angesehen und behandelt, auf welchen Punkt wir übrigens später noch zurückkommen werden. — Jener bisherigen falschen und schädlichen Auffassung der Strafe als Selbstzweck gegenüber haben wir bereits das richtige Verhältniß von dem Verbrechen zur Strafe hervorgehoben und auch bereits das eigentliche Wesen der Strafe in der Freiheitsentziehung erblickt. Welche praktischen Konsequenzen nun und welcher weitere Inhalt der Strafe sich aus unserem Strafrechtsprinzip ergeben, werden wir im folgenden Abschnitte entwickeln.

*) Denn „Abschreckung", „Rache" u. dgl. sind eben nur irrthümliche, nicht eigentliche Zwecke und basiren bloß auf dem Gefühl, dem Verbrecher wegen des begangenen Verbrechens wehe zu thun — also: Selbstzweck!

Fünfter Abschnitt.

Praktische Konsequenzen des Unschädlichkeits- oder Interesseprinzips.

Rekapituliren wir und halten wir fest, daß der Staat straft, um dem Verbrecher die Möglichkeit zu nehmen, weitere Verbrechen zu begehen und daß das Wesen der Strafe in dem Unschädlichmachen selbst, oder in der Freiheitsentziehung liegt! Es werfen sich uns nun die Fragen auf:

1) Wann tritt die Freiheitsentziehung ein?

2) Wie wird sie zu geschehen haben?

3) Wann erreicht sie ihr Ende? Auf wie lange hat sie sich zu erstrecken?

1) Wann tritt die Freiheitsentziehung ein?

Die Freiheitsentziehung muß vollzogen werden, sobald der Verbrecher verurtheilt ist, das Verbrechen, dessen er beschuldigt worden, begangen zu haben.

Ein Verbrechen aber ist eine nicht wieder gut zu machende und gemeingefährliche Handlung, welche gegen das Leben, die Gesundheit, die Ehre oder das Vermögen Anderer gerichtet ist (d. h. jene Güter Anderer wirklich beschädigt oder denselben wenigstens Gefahr bringt*). Nur auf derartige Handlungen kann sich unsere

*) Das sind die Verbrechen, mit denen wir es im Strafrecht zu thun haben; es sind das die persönlichen Verbrechen! — im Gegensatze zu den Verbrechen, welche gegen die soziale Ordnung, gegen den Staat unmittelbar gerichtet

Strafe, die in der Freiheitsentziehung besteht, beziehen, denn nur sie verlangen die Freiheitsentziehung. Von den „Antragsverbrechen", die wir später noch behandeln wollen, zunächst abgesehen, hat der Staat natürlich die Pflicht, jedem weiteren Verbrechen vorzubeugen, weßhalb er, sobald nur irgend ein wirkliches Verbrechen vorliegt, unter allen Umständen mit Strafe einzuschreiten hat. Daher muß Begnadigung oder die willkürliche Aufnahme und Niederschlagung der Untersuchung von Seiten der Person des Staatsanwalts, also vor Allem dessen ungerechtfertigtes Anklagemonopol unbedingt ausgeschlossen sein; noch weit mehr aber die Geldstrafe, welche nicht im Stande sein kann, künftigen Verbrechen vorzubeugen. Das ganz lächerliche Institut der Geldstrafe, welches wohl Niemand, welchen Standpunkt er auch bisher eingenommen haben mag, im Ernste als eine dem Verbrecher gegenüber nothwendig zu gebrauchende Strafart hinstellen wird, entpuppt sich uns vielmehr nur als die haffenswertheste indirekte Steuer *), die nur erdacht werden kann. Doch scheint sie zugleich für gewisse, besonders vermögliche Leute, im Fall daß diese sich eines Verbrechens schuldig machen, an die Stelle der Gefängnißstrafe, welche hier nur für die ärmeren Klassen der Gesellschaft bestimmt ist, gesetzt zu sein, oder auch ohnehin arme Leute

---

sind, welche Verbrechen namentlich auch von Staatsbeamten in der Weise einer ungesetzlichen dienstlichen Handlung (überhaupt oder gegen Staatsbürger) begangen werden können, welche aber auch anderseits die Verbrechen von Staatsbürgern gegen Staatsbeamte in deren rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes in sich schließen u. s. w. Diese Verbrechen bilden einen natürlichen Theil des Staatsrechts und werden am besten, auch zur Unterscheidung von den obigen „persönlichen", Staatsverbrechen oder soziale Verbrechen genannt! Letztere kommen vor den Staatsrichter, erstere vor den Strafrichter (im engern Sinne)! Uebrigens sind selbstverständlich die allgemeinen Grundsätze über die beiden Verbrechenskategorien ganz dieselben.

*) NB. wenn die Geldstrafe an den Staat bezahlt wird. Hingegen halten wir es unbedingt für recht und nothwendig, daß, wenn durch einzelne Verbrechen (wie durch Diebstahl u. A. m.) zugleich ein materieller wieder herzustellender Schaden einem Andern zugefügt wird, oder überhaupt in die existirenden rechtlichen materiellen Interessen eines Andern eingegriffen wird, der Verbrecher auf Antrag des Beschädigten (der hier freilich auch bei einem Staatsverbrechen der Staat sein kann) zivilrechtlich den betreffenden Schaden (unter Umständen allmälig oder theilweise) zu ersetzen verurtheilt werden muß. Das ist aber natürlich keine Strafe oder Nebenstrafe, sondern rein eine zivilrechtliche Verurtheilung. —

vollends an den Bettelstab zu bringen! Wir finden auch bei dem berühmten italienischen Juristen Beccaria in dessen Schrift: „Von Verbrechen und Strafen", übersetzt von Hofrath Hommels, Breslau, 1798, S. 92, folgende entschiedene Aeußerung: „Es ist eine Zeit gewesen, wo alle Strafen in Geldbuße bestanden. Die Verbrechen der Bürger waren gleichsam Einkünfte und ein Erbtheil der Fürsten. Der Richter war also vielmehr ein Sachwalter des Fiskus, als daß er die Wahrheit hätte untersuchen sollen."

2) Wie wird die staatliche Strafe der Freiheitsentziehung zu geschehen haben?

Wir haben als das Wesen der Strafe das Unschädlichmachen oder die Freiheitsentziehung erkannt. Es existirt demnach für uns nur Eine Strafart, wiederum im Gegensatz zu allen bisherigen falschen Theorien und deren falschen Konsequenzen. Diese Eine Strafart muß — wie Beccaria, allerdings von einem andern Standpunkt *) aus und über die Strafen überhaupt, aber in einem sehr richtigen Gefühle sagt, „so wenig als möglich für die Empfindung des Leidens schmerzlich sein."

Wir wissen ja, daß im Grunde die Gesellschaft das Verbrechen erzeugt, weiterhin, daß die Strafe, welche die nothwendige Folge des Verbrechens bildet (aus Gründen, die auch bereits entwickelt sind), eine ebenso häßliche Erscheinung ist, wie das Verbrechen selbst; demnach muß, hat einmal der Staat seiner Aufgabe nicht genügt, Verbrechen überhaupt vorzubeugen, ist also ein solches Verbrechen geschehen, wenigstens die Häßlichkeit der zweiten, dem Verbrechen nothwendig folgenden Erscheinung, oder der Strafe soweit möglich gemindert werden. Die Strafe der Freiheitsentziehung hat in der Einsperrung des Verbrechers zu geschehen und darf sich die Härte des Gefängnisses nur so weit erstrecken, als das berechtigte Interesse des Staates es verlangt. Dieses wird nur darin bestehen können, daß dem Gefan-

*) Beccaria steht nämlich auf einem Standpunkte, der früher auch in Deutschland eine Zeit lang vielfach gegolten, heute aber gewiß keinen einzigen Anhänger mehr unter den Kriminalisten finden wird, nämlich auf dem sogen. Vertragsprinzip, nach welchem derjenige, welcher ein Verbrechen begangen, dadurch den „Unterwerfungskontrakt", in welchem er mit dem Staate stehe, gebrochen habe und dafür bestraft werde. Von einem solchen Vertrag ist aber in der Wirklichkeit keine Spur zu finden, er ist ein rein philosophischer, d. h. er schwebt vollständig in der Luft!

genen die Flucht verhindert wird und er sich im Gefängnisse selbst mit Anstand benimmt, d. h. Ordnung und Ruhe hält und sich überhaupt bescheiden aufführt, daß er zur Arbeit angehalten, nicht aber gezwungen und diese Arbeit unter Umständen beaufsichtigt wird; und da weiterhin wir es in den Gefängnissen mit Leuten zu thun haben, welche (cf. 2. Absch.) die Erkenntniß von der Bestimmung des Menschen, von dem, was als Recht und Sittlichkeit gilt, durch einen vom Staate aus vernachläßigten Unterricht gar nicht oder nicht genügend in sich aufgenommen haben — wenn anders ihre That eine gemeingefährliche ist, was sie sein soll —, so tritt an den Staat die Pflicht heran, seine von ihm bisher nicht erfüllte Aufgabe, soweit es noch möglich ist, nachzuholen, und hat er deßhalb den Gefangenen Unterricht ertheilen zu lassen. Diejenigen unglücklichen Gefangenen, welche lebenslänglich eingesperrt werden müssen, sind von dem Unterrichte, der für sie und den Staat kein Interesse mehr hat, befreit, dürfen aber selbstverständlich daran Theil nehmen, wenn sie es selbst wünschen. Der Unterricht kann weiterhin natürlich nur da eintreten, wo der Gefangene auf längere Zeit in das Gefängniß kommt und fällt weg überhaupt in den (freilich relativ wenigen) Fällen, in welchen man hoffen kann, der Verbrecher werde durch eigene geistige Thätigkeit zur nöthigen Erkenntniß kommen. So wird vor Allem bei ganz unbedeutenden Verbrechen, wo die Strafe nur auf Tage lautet, der Gefangene selbstständig über sein Verbrechen nachdenken können; sollte ihm aber hiebei nicht gelingen, daß er Recht oder Unrecht zu unterscheiden versteht, so wird er ja im etwaigen Rückfalle (welcher unter Umständen sehr hoch zu bestrafen ist) durch eben diese längere Strafzeit Gelegenheit durch den Staat erhalten, näher auf die Bahn der Erkenntniß zu gelangen. —

Daß die sehr gefährlichen Verbrecher von den weniger gefährlichen zu sondern sind, daß also Gefängnisse zu errichten sind theils für die sehr schlimmen, theils für die minder schlimmen, ist natürlich. Denn der Staat darf denjenigen, der sich ein geringeres Verbrechen hat zu Schulden kommen lassen (und dadurch so wenig wie irgend ein Anderer rechtlos geworden ist) nicht zumuthen, mit Mördern und Brandstiftern zusammen zu sein. Hiernach wird sich auch die Einrichtung der Gefängnisse bestimmen; es ist, — wenn ich diese Vergleichung anstellen darf — hier ähnlich zu verfahren, wie bei den

Eisenbahnwaggons! Nach einem Grundriß, von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus, müssen alle Gefängnisse gleich sein. Im Einzelnen aber dürfen wohl unbedeutende Modifikationen angebracht werden. Unter allen Umständen jedoch muß der Gefangene menschlich behandelt werden; jeder darf sich unterhalten mit jedem, jeder darf arbeiten, was er will in der für den Unterricht nicht bestimmten Zeit — natürlich stets vorausgesetzt, daß Einfachheit und Ordnung, Ruhe und Sicherheit durchaus gewahrt bleiben. Jeder darf eine Zeit lang (wo nöthig unter Aufsicht) freie Luft genießen. Jeder hat eine einfache, aber nahrhafte Speise zu erhalten u. s. w. So weit wie nur möglich aber muß dem Gefangenen die Freiheit im Gefängnisse gelassen werden, wenn man von Freiheit hier noch reden kann; denn Nichts bringt eine stumpfe und wilde Gesinnnng mehr in Jemanden hervor, als wenn man die ihm zukommende Freiheit mit Füßen tritt! Fernerhin muß der Gefangene ein eigenes einfaches Zimmer *) erhalten. Doch ist der persönliche und mündliche Verkehr mit anderen Gefangenen selbstverständlich nicht blos zulässig, sondern auch nothwendig. Nur wird dieser Verkehr beschränkt und häufig überwacht werden müssen. Der Gefangene darf weiterhin durch seinen Gefängnißaufenthalt an seiner Gesundheit niemals beschädigt werden.**) Ferner bezahlt der Gefangene seine Kost selbst, wenn er Vermögen hat, ebenso seine Kleidung, welche, wie die Kost, bei allen in Einer Anstalt sich befindlichen Gefangenen gleich sein muß. Kann der Gefangene Kost und Kleidung nicht bezahlen, so hat der Staat die Pflicht hiezu. Was endlich die Sträflinge durch ihre Arbeit verdienen, darf nicht wie bisher in die Staatskasse fallen (wodurch zudem wegen des niederen Preises der ausgebotenen Arbeit eine ungerechte und unerträgliche Konkurrenz den freien Arbeitern geschaffen wird), sondern muß (nach Abzug der Unterhaltungskosten) in die Vermögenskasse der Sträflinge fallen, da letztere nicht als rechtlos, d. h. vor allem als

*) Und nicht wie z. B. der „renitente“ (!) Bischof Eberhard „drei freundliche und wohl eingerichtete“ Zimmer!!

**) Wie es in dieser Beziehung heute noch erbärmlich, ja geradezu unverantwortlich mit unseren Gefängnissen steht, möge uns eine Behörde selbst beweisen! In dem jüngst erschienenen „Vierten Jahresbericht des Landes-Medizinal-Kollegiums für das Königreich Sachsen“ ist auf Seite 83 und 84 unter der Ueberschrift: „Hygieine

des Eigenthums und Erwerbs unfähig betrachtet werden dürfen! Doch stammt auch jene leidige Thatsache — wie uns C. Eberh. Wächter: „Ueber Zuchthäuser und Zuchthausstrafen" u. s. w., Stuttgart 1786, S. 68, mittheilt — daher, daß „diese ergiebige Quelle ja vielen Einfluß auf das Dasein und die Dauer der Anstalt selbst hat, und überhaupt so viele verjährte Rubriken auf der Liste der Staatsausgaben gemeiniglich stehen, daß neue, mit Aufwand verknüpfte, keinen Platz mehr finden, wenn nicht ein glücklicher Genius zu gleicher Zeit eine Quelle neuer Einkünfte entdecken kann!!" — In Bezug auf das Gefängnißwesen kann ich mich in das weitere Detail, das ja ziemlich reich ist, hier nicht einlassen; es möchte genügen, Hauptgesichtspunkte hervorgehoben zu haben. —

Es ergibt sich aus unseren Konsequenzen, daß vor allem die „Festungshaft", die „Haft", die „Geldstrafe", weiterhin aber die „Todesstrafe" und die „Zuchthäuser" *) (auch der Zwang zu öffentlichen Arbeiten) so schnell wie möglich **abgeschafft** und dagegen für sämmtliche Gefangene nach den Gesichtspunkten, die wir dar-

---

der Gefängnisse", Folgendes zu lesen: „Das Ungünstigste in jeder Beziehung ist das in Dresden befindliche. Das große, vier Stock hohe Arresthaus (also eigentlich noch nicht einmal Gefängniß!) ist dicht von gleich hohen Gebäuden umgeben und hat nur zwei enge, dumpfige Höfe, aus denen keine reine Luft zu den Zellen dringen kann. Letztere sind in der Regel überfüllt, so daß kaum 1,7 Quadratmeter auf den einzelnen Inhaftaten kommt, die Fenster sind klein und können zur Ventilation nur ungenügend mitwirken, zumal die sogenannten Kübel für Dejekte der Gefangenen bei der dichten Belegung der Zellen reichlich üble Gerüche liefern und auch die von außen geheizten Oefen den Luftwechsel nicht unterstützen können. Daß diese Schädlichkeiten nicht ohne Nachtheil für die Gefangenen sind, ist selbstverständlich und äußern sie ihre Wirkungen in allerlei chronischen Störungen der Verdauungsorgane und der allgemeinen Ernährung, in dem Mangel einer normalen und ausreichenden Blutbildung und in Inanitions- (Abzehrungs-) Erscheinungen, die in ihren verschiedenen Graden und Abstufungen im Allgemeinen das sogenannte Gefängnißsiechthum charakterisiren. Der Bezirksarzt versichert, Männer, die wohlbeleibt, kräftig gebaut und blühenden Aussehens eingeliefert wurden, nach halbjährlicher oder längerer (!) Untersuchungshaft abgemagert und geistig und körperlich verfallen in die Strafanstalten abgehen gesehen zu haben!!!" Diesem Berichte haben wir nichts mehr beizufügen, und können nur noch wohl behaupten, daß es sich in jener Beziehung in allen übrigen Ländern auch nicht viel besser verhält.

*) Ueber diese und die Todesstrafe siehe Näheres im „Anhange" zur Frage 2 dieses Abschnittes.

gestellt, im Ganzen gleichartige Gefängnisse errichtet werden müssen, wobei stets zu beobachten ist, was das Interesse des Staates für sich und die Pflicht des Staates gegen den Gefangenen erheischt. Wird das strenge im Auge behalten, so werden sich alle übrigen Gefängnißfragen gewiß leicht und sicher erledigen.

Anhang zur Frage 2 dieses Abschnittes: Ueber Zuchthaus- und Todesstrafe.

Hier steht zunächst außer aller Frage, daß das Zuchthaus heutzutage noch infamirt oder ehr- und rechtlos macht. Es ist das von jeher die Auffassung gewesen, welche in der That heute noch von Regierung und Volk getheilt wird. Auch schon in der angeführten Schrift von C. Eberh. Wächter finden wir auf S. 89 die Bemerkung: „In den Zuchthausanstalten hat der Bösewicht schon nach den Gesetzen alle Ehre verloren.“ Mit den Zuchthausstrafen waren früher noch verbunden Pranger, Staupenschlag, Brandmarkung u. dgl. Ebenso wurden die Sträflinge bei ihrem Eintritte und bei ihrer Entlassung gezüchtigt, was einerseits „Willkomm“, anderseits „Abschied“ genannt wurde. Doch wurden auch — noch bis in die allerneueste Zeit hinein — während ihres Aufenthalts auf die unglücklichen Opfer zahllose Peitschenhiebe gefällt. — Genug, heutzutage noch ist der Zuchthaussträfling gemäß unserer „Zivilisation“, die in früheren Zeiten „Barbarei“ war, ehr- und rechtlos.

Warum nun ein Mensch, dem das furchtbare Unglück von der Gesellschaft beschieden war, von eben dieser auf das schmachvollste verkümmert und zertreten worden zu sein, und der durch diesen entsetzlichen Umstand seine angeborene menschliche Natur so verthiert, so sehr eingebüßt hat, daß er der wildesten Bestie gleich, die unsinnigsten und blutigsten Thaten verübte, ich sage, warum ein solcher, **die Gesellschaft mit grenzenloser Schmach bedeckender Mensch** dazu noch als ein ehr- und rechtloser Sklave angesehen und behandelt zu werden verdient, dies sind wir in der That nicht im Stande einzusehen. In ihrem trägen, philosophisch-pfäffischen, unheilvollen Glauben an einen freien menschlichen Willen wähnte bisher die Gesellschaft bei einem von einem Dritten begangenen Verbrechen nicht blos sich selbst voll-

kommen ohne Schuld und Fehle, sondern nahm an, nicht daß grenzenloser Unverstand und durch die Gesellschaft in den Verbrecher gebrachte Verzweiflung, sondern daß vielmehr nur der gemeinste böse Wille, der ebenso hätte ein guter sein können, die That begangen und der Verbrecher aller Ehre, allen Rechts gegenüber der sittenrein dastehenden Gesellschaft vollständig durch seine That selbst verlustig ginge. In Anbetracht dieses heillos irrthümlichen Gesichtspunktes nun ist es uns erklärlich, wenn wir z. B. in der Hausordnung für die Zucht- und Arbeitshäuser Württembergs*) u. m. a. Aehnlichem Folgendes lesen: Als Disziplinarstrafe kann nach § 61 der Dunkelarrest ununterbrochen auf 8, sage 8 Tage, erkannt werden!! Derselbe wird mit Entziehung der Lagerstätte und des Bettes vollzogen!! Es kann weiter, trotzdem daß ganz offenbar andere viel gelindere Mittel viel besser oder allein den Zweck erreichen würden, gegen den recht- und ehrlosen Sträfling zum Gaudium des (ungebildeten) Vollstreckers: „Anlegung einer eisernen Handstange auf die Dauer von höchstens 3 Tagen, Anlegung des eisernen Hosenträgers auf höchstens 8 Tage, **Anschließen an die Wand von** höchstens **14 Tagen** erkannt werden!!!" Wer an die absolute Rechtlosigkeit dieser Sträflinge noch nicht glauben sollte, muß durch den § 66 davon überzeugt werden; hier heißt es wörtlich:

„Die Gefangenen können zwar gegen die von dem Verwalter ihnen zuerkannten Disziplinarstrafen, wie gegen dessen Verfügungen überhaupt, bei dem Strafanstaltenkollegium sich beschweren; die Erhebung einer solchen Beschwerde hält jedoch den Strafvollzug nicht auf!!!" Diesem modernen Sklaventhume setzt unser Reichsstrafgesetzbuch selbst noch die Krone auf durch seinen § 15:

*) Diese Hausordnung galt noch, als wir Obiges niedergeschrieben; sie ist jedoch aufgehoben worden durch die „königliche Verordnung in Betreff der Erlassung neuer Hausordnungen für die Zuchthäuser und Landesgefängnisse, sowie einer Hausordnung für das Zellengefängniß in Heilbronn" vom 23. Juli 1874. Diese neue Hausordnung trat vom 15. Aug. d. J. in Kraft. Der Leser aber möge nun aus Obigem erkennen, auf welche Weise die Zuchthaussträflinge bis zum 15. August 1874 bei uns behandelt worden sind. Im Uebrigen haben wir auch die neue Hausordnung gelesen und können den Leser versichern, daß in ganz natürlicher Weise die neue Ordnung im Wesentlichen die alte ist, und daß vor allem die oben von uns hervorgehobenen Punkte beinahe alle vollständig ungeändert in die neue Hausordnung aufgenommen sind.

„Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden" — à la Pferde oder Ochsen. Weiterhin wird nach § 71 der angef. Hausordnung dem Gefangenen bei seiner Entlassung eine Marschroute vorgeschrieben!! Und § 74 lautet: „Besitzt der Gefangene mehr Geld, als er zur Heimreise nöthig hat, so wird solches der Ortsobrigkeit zur weiteren Verfügung übersendet!!" Seite 24 heißt es: „Die Gefangenen dürfen Fremde, welche die Strafanstalten besuchen, weder begrüßen noch anreden!"

Selbstverständlich verlangen wir auch, daß in Zukunft die sogenannte „Religion" mit sammt den „Hausgeistlichen" aus den Strafanstalten hinausgeworfen wird. Dank der pfäffischen Anmaßung haben „die Stellvertreter Gottes" oder die göttlichen Stellvertreter sich in die Aufgabe des Staates in hohem Grade getheilt. Hat doch die Kirche früher in der That die Forderung gestellt, man müsse ihr und nur ihr die Verbrecher zur Besserung (?!) überliefern! Der Staat hat ihr auch deßhalb mit der Zeit viele Privilegien hier, wie ja leider überall, eingeräumt, wenn gleich diese Privilegien dem Staate selbst nur Schaden gebracht haben und noch bringen. Denn heute noch müssen (alle) Gefangene zahllosen Predigten, Katechesen, Erbauungsstunden — oder wie man diese Dinger nennt — beiwohnen; zahllose Stunden, die wahrhaftig einer besseren Sache würdig wären, müssen sie zum Lesen „religiöser" Bücher, die [wie die sonstigen paar Bücher] unter Billigung der Hausgeistlichen angeschafft werden!, verschwenden. Da ist es denn natürlich kein Wunder zu nennen, daß, wenn der Gefangene zeitlich an diesem Orte, zumal bei Hausgeistlichen eingesperrt worden, er, sobald er aus dem Zuchthause entlassen, durch eine wiederholte That wieder in dasselbe zurückkehrt. Endlich heißt es l. c., S. 23: „Bei dem Abführen in die Arbeitszimmer, in die Schlafzimmer, in die Kirche (!), Schule, auf die Erholungsplätze haben die Gefangenen in der vorgeschriebenen Ordnung, einer hinter dem andern, **die Hände auf dem Rücken** (!!) zu gehen und keiner darf aus dem Zuge treten!" Was auch noch die Kost der Gefangenen betrifft, so erfahren wir aus § 22, daß er an Sonn- und Festtagen ¼ Pfd. Fleisch erhält, und als Getränke täglich 3 Mal, sage 3 Mal frisches (?) reines Wasser! An

Nicht-Festtagen wird er im Ganzen von lauter Suppen gemästet. Die Kost ist also ganz offenbar eine total ungenügende; doch erreicht sie wenigstens ihren Zweck, nämlich den: den Gefangenen zu einem frühzeitigen und wohl auch von ihm selbst ersehnten Tod zu bringen.

Mit obigem Mitgetheilten haben wir genug, es überkommt uns Ekel, beim Anblicke eines so erbärmlichen und jeder Vernunft, allem Materialismus Hohn sprechenden Gefängnißwesens, wodurch einerseits der Staat das schreiendste Unrecht begeht, andererseits aber sich selbst nur grenzenlos schadet, d. h. ein erneutes Verbrecherthum erzieht, welches sich als solches bei denjenigen, die aus jener Gefangenenanstalt herauskommen, verwirklichen wird. —

Von allen bisherigen Strafarten aber ist die traurigste und in ihrer gewissen Naivität beinahe Lachen erregende, die Todesstrafe, über welche wir von unserem seither hinreichend gekennzeichneten Standpunkte eigentlich kein Wort zu verlieren haben. Das Wesen derselben besteht mit einem Worte in der That darin, daß die Gesellschaft von zweien ihrer Mitglieder, von denen sie eines, so lange es lebte, auf die empörendste Weise verwahrlost hatte, das abgeschlagene Haupt sehen will. — Dadurch, daß das Volk nicht blos alles unterläßt, um überhaupt den Verbrechen vorzubeugen, sondern auch, daß es die scheußlichsten Strafen über den Verbrecher verhängt, wüthet es faktisch nur gegen sich selbst und erhält das Verbrecherthum, ja **vermehrt** es in außerordentlicher und erschreckender Weise.

Fortsetzung des fünften Abschnittes.

3) Wann erreicht die Freiheitsentziehung (die Strafe) ihr Ende? Auf wie lange hat sie sich zu erstrecken?

Hier läßt sich kurz und konsequent antworten: die Gefährlichkeit des Individuums gibt den Maßstab für die Strafe ab. Der Grad dieser Gefährlichkeit aber wird sich hauptsächlich aus dem Verbrechen, aus dessen Gefährlichkeit selbst ergeben. Doch kann, wenn gleich das Verbrechen zu den schwersten gehört, der Verbrecher aber so viel Verstand noch nicht hatte, daß er selbst, dessen

Gedanken unmittelbar nicht auf die Begehung des Verbrechens gerichtet waren, für seine Person dem Verbrechen hätte vorbeugen können („Fahrlässigkeit“ *), die Strafe gelinder ausfallen, als bei demjenigen, dessen Gedanken unmittelbar auf die Begehung des Verbrechens gerichtet waren (»Dolus« **) und der, — wie der erstere — in seinem Unverstande, sei es, daß dieser ein vollkommener war, sei es, daß der Verbrecher nur die objektive Kenntniß von Recht und Unrecht in sich hatte, das Verbrechen begangen hat. — Bei vom Staate bisher total verwahrlosten, „unverbesserlichen“ Subjekten muß lebenslängliche Freiheitsentziehung eintreten; dies wird unbedingt zu geschehen haben zum Mindesten beim Mord, bei der Nothzucht, wenn dieselbe den Tod der Genothzüchtigten zur Folge hat, bei dem Raube, wenn bei demselben ein Mensch gemartert oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist, bei Brandstiftung, wo Menschen umgekommen, bei nächtlichem Einbruch mit Waffen.***) — Gestraft muß endlich einer werden, nachdem er aus der Schule getreten, d. h. wiederum in Rücksichtsnahme auf die Verhältnisse, wie sie gegenwärtig noch liegen, nach dem 14. Jahr; vor dem 14. entscheidet die Individualität des Einzelnen, ob der Verbrecher für die Zukunft gefährlich ist oder ob die

---

*) Diese zu bestrafen, war eine ungeheure Inkonsequenz der bisherigen Strafrechtstheorien. Denn diejenigen, welche (falscher Weise) in den Menschen einen freien Willen legten und diesen zur Grundlage der Strafe machten, durften eine That, bei welcher ein freier Wille jedenfalls nicht im Spiele stand, gar nicht bestrafen. Nur im richtigen Gefühle der unhaltbaren Konsequenz ihrer (unhaltbaren) Grundanschauung straften sie in vielen Fällen die Fahrlässigkeit dennoch! Dieser horrende Widerspruch bisheriger Kriminalisten nun fällt durch mein Strafrechtsprinzip hinweg.

**) Hier geht dem Verbrechen ein Entschluß voran, dort nicht. In beiden Fällen aber liegt Verbrechen vor, Unverstand und Gefährlichkeit. — Ebenso können in beiden Fällen selbstverständlich nur Handlungen in Frage kommen, welche der gebildete Mensch (der Gegenwart), der Durchschnittsmensch, der »diligens paterfamilias«, nicht begeht; die übrigen Handlungen müssen straflos sein.

***) Beiläufig gesagt, gehören hieher bei den „Staatsverbrechen“ oder „sozialen“ Verbrechen z. B. Eisenbahnbeschädigungen oder Beseitigung anderer Hindernisse des Transports auf der Eisenbahn, wodurch Menschen umgekommen sind; ferner Aufruhr, wenn Menschen dabei getödtet; aber auch der Fall, wenn z. B. ein Minister den Staat in hohem Grade betrügt u. s. w.

Gefährlichkeit durch Weitergenießen des obligaten Schulunterrichts ohne Weiteres von selbst schwinden wird. Neigt freilich das Alter des Verbrechers mehr gegen das 14. Jahr selbst hin, so wird die Strafe gewöhnlich eintreten müssen. Doch wiederholen wir, daß, sobald die jüngste Generation von Anfang an so unterrichtet wird, wie wir es verlangen, unmöglich mehr ein Verbrechen nach dem Genuß des Unterrichts und während der Zeit des Unterrichts selbst, wofern nur Staat und Eltern ihre Schuldigkeit thun (letztere auch die Kinder streng überwachen) vorkommen kann.

Die niederste Strafe, welche der Staat verhängen kann, dürfte nach unserer Anschauung 8 Tage Gefängniß betragen und die höchste zeitliche Freiheitsentziehung 20 Jahre. Nebenstrafen fallen selbstverständlich, von unserem Standpunkte aus, welcher in natürlicher Weise nur Eine Strafart zuläßt, weg. Nur ist es ebenso natürlich, daß der Gefangene, so lange er als gemeingefährliches Individuum im Gefängnisse sitzt, öffentliche Handlungen nicht ausüben darf, wie das Wahlrecht oder sein bisher begleitetes Amt u. dgl.

Weiterhin kennt unser Strafgesetzbuch „Antragsverbrechen", d. h. gewisse Verbrechen, bei welchen das Einschreiten gegen den Verbrecher und die Verhängung der öffentlichen Strafe von einem Antrag des Verletzten oder dessen Vertreter abhängig gemacht wird. Es ist dies ein gerechtfertigtes und segensreiches Institut. Denn wenn gleich auch hier ein eigentliches Verbrechen vorliegt, kann theils die Gefährlichkeit des Individuums unter Umständen leicht durch andere gegen den Verletzten anzuwendende Mittel, wie bei Injurien durch Abbitte, aufgehoben werden, theils steht dem gefährlichen Individuum eine Person gegenüber, welche, wie z. B. bei Nothzucht oder Entführung, im höchsten Grade noch weiter durch eine etwaige vom Staate einzuleitende Untersuchung verletzt und beschädigt, ja deren günstige Verhältnisse, in denen sie bisher gestanden, oft geradezu vernichtet würden. Hier hat der Staat — im ersteren Falle kein Interesse zu strafen — im zweiten Falle aber nicht das Recht, die durch den Verbrecher verletzte Person in noch weit höherem Grade zu beschädigen, geschweige sie zu ruiniren, und es muß deshalb die Gefährlichkeit des Verbrechers hier im Interesse des verletzten Individuums, welches Interesse offenbar der Staat

vorzüglich zu wahren hat, in den Hintergrund treten. Sobald aber in jenen Fällen der Antrag vom Verletzten oder dessen Vertreter erhoben wird, muß der Staat wie gewöhnlich mit der im Gesetze bestimmten Strafe einschreiten. —

Es würde uns nunmehr zu weit führen und uns von unserer eigentlichen Aufgabe — unser Strafrechtsprinzip zu begründen und zu entwickeln — völlig abbringen, wollten wir von unserem Standpunkte aus in allen Punkten das deutsche Strafgesetzbuch beurtheilen. Wir wollten nur einige Konsequenzen hervorheben zur Beleuchtung der Wahrheit des Prinzips. Die übrigen, ebenso wie die bisherigen Konsequenzen, kann auch wohl Jeder, den wir für unsere Prinzipien überhaupt gewonnen haben, mit leichter Mühe selbst ziehen. Daß, wenn zu unserer außerordentlichen Freude und Genugthuung unsere Prinzipien einen bedeutenden Anhang finden würden, unser Strafgesetzbuch eine ziemliche Umgestaltung erfahren müßte, liegt auf der Hand. Ebenso offenbar aber wäre es dann auch, daß dies nur zum Vortheil des Staates ausschlagen würde. Vor allem müßten bei einer derartigen durchgreifenden (so nöthigen!) Reform unseres Reichsstrafgesetzbuches viele Strafen wegfallen, sehr viele Strafen erhöht und wiederum viele vermindert werden. — —

Wir sind nunmehr mit der Darstellung unseres natürlichen und wahren Strafrechtsprinzips und dessen nicht minder natürlichen und wahren Konsequenzen am Ende angelangt. Wir wiederholen, daß das einzelne Verbrechen ein Produkt der Gesammtheit ist und daß der Staat die Aufgabe hat, Verbrechen überhaupt unmöglich zu machen; wenn er dieser seiner Aufgabe in richtiger, von uns charakterisirter Weise nachkommt, so wird bald die Zeit erscheinen, wo, wenigstens in unserem Staate, durch unsere Staatsbürger Verbrechen nicht mehr begangen werden. So lange es aber hiezu durch die Schuld der Gesammtheit, resp. des Staates noch nicht gekommen ist, erwächst dem Staate in dem Falle, wo ein bestimmtes Verbrechen begangen wurde, die Pflicht, Verbrechen dessen, der jene That ausgeübt, für die Zukunft zu verhindern; und letzteres muß auf die Weise geschehen, welche wir in diesem und dem vergangenen Abschnitte näher ausgeführt haben.

Es bleibt uns jetzt zum Schluſſe nur noch die Darſtellung der wichtigſten bisherigen und in Geltung geweſenen Strafrechtstheorien übrig, welche wir nunmehr im folgenden und letzten Abſchnitte unſeres Buches geben werden.

Sechster Abschnitt.

Kurze, kritische Darstellung der wichtigsten bisherigen („philosophischen", nicht materialistischen!) Strafrechtstheorien. Schluß.

Bis zum heutigen Tage wurde überall und stets der unrechtliche Wille als Grundlage der Strafe betrachtet. Durch alle bisherigen Gesetzbücher geht mehr oder minder der Zug der Rache. Denn diese bildete, da man irrthümlicherweise allgemein einen freien menschlichen Willen annahm, nothwendigerweise das einzige Motiv oder wenigstens das Hauptmotiv zur Strafe. Man suchte durch dieselbe den bösen Willen zu brechen! Dabei verfiel man in den sonderbaren Widerspruch, einerseits Jedem die Fähigkeit zuzuschreiben, Alles Denkbare und Mögliche nach eigenster Machtvollkommenheit auszuführen, anderseits diese Jedem zugeschriebene Allmacht gar durch peinigende Strafe zu brechen!, während doch eine Allmacht — und als solche wurde und wird thatsächlich im Allgemeinen der „freie Wille" aufgefaßt — logisch sich nicht brechen läßt! — Jene Rache, die auch Genugthuung des Beleidigten genannt wird, herrschte bisher bei allen Völkern, namentlich den früheren barbarischen vor. Eine ausführliche interessante Uebersicht hierüber gibt uns C. Th. Welcker in seinen: „Letzten Gründen von Recht, Staat und Strafe", Gießen 1813. Welcker stellt dies zunächst an den Römern dar und sagt u. A. l. c., S. 139: „Ein römischer Hauptausdruck für Strafe und

Strafen ist vindicare (rächen) und daher vindicta, vindiciæ und vindicatio. Dieser Ausdruck weist schon durch seine ursprüngliche Bedeutung und durch Verwandtschaft mit der Vindikation, dem Vindiziren des Eigenthums, des Schadens (vindicare damnum) auf Wiederherstellung [gleichbedeutend hier mit Rache!] Ersatz; wie denn selbst die erste rohe Rache [sic!] weiter nichts ist als ein Wiederaufwiegen des erlittenen sinnlichen Schmerzes durch die sinnliche Freude am Schmerze des Beleidigers!"

Die Hebräer, die eigentlichen Gründer der Theokratie, glaubten selbst an einen Gott der Rache und sahen ihre Priester als Stellvertreter Gottes an; weßhalb diese alles Richteramt verfassungsmäßig ausübten und selbst Götter genannt wurden! Deßhalb wurde namentlich, wie Welcker l. c., Seite 300, ausführt, jede wissentliche Uebertretung religiöser Gebote, insbesondere der unendlich mannigfaltigen Zeremonialgesetze, als Verachtung Jehovas, ohne Ausnahme mit der Ausrottung bestraft!

Bei den alten Deutschen herrschte durchgängig die Privatgenugthuung, also wiederum das Racheprinzip, schlechtweg ausgeführt durch den Beleidigten selbst. — Am ausgebildetsten aber scheint das Racheprinzip bei den Persern gewesen zu sein, wo wiederum die Pfaffen, freilich auch die Despoten, sich zu den Henkersknechten aufwarfen. Man sah eben auch hier — o unglückseliger Irrthum! — das Wesen der Strafe in der Rache und glaubte zugleich durch diese Rache auf den bösen Willen abschreckend wirken zu können! Darüber läßt sich Welcker, l. c., S. 337, also vernehmen: „Hier fallen oft Tausende von Unschuldigen mit einem Schuldigen, oder auch ohne vorhandene Schuld irgend eines Menschen wegen Nichtbefriedigung eines despotischen Gelüstes dem Tyrannen zum Opfer, und die Niedrigkeit der Sklaven ist so groß, daß sie selbst für die schmählichste Mißhandlung als für eine durch die Erinnerung an sie erzeugte Gnade danken!!" (cf. Herodot III, 13, 27, 35, 119, 130, IV, 84). Außer allen Arten von Verstümmelungen, Kreuzigung, Zerquetschung zwischen zwei Steinen, Zerreißen durch zwei umgebogene junge Baumstämme u. s. w. gab es noch besondere Erfindungen zu größerer und längerer Pein, wie z. B. Lebendigbegraben bis an den Kopf. Die schrecklichste Strafe aber erzählt uns Plutarch im Leben des Artaxerxes: „Der Unglückliche, welcher sie zu erleiden hatte,

wurde zwischen zwei aufeinanderliegende Kähne eingepreßt, so, daß Kopf, Hände und Füße unbedeckt blieben. Dann wurde sein Gesicht zur Anlockung der Insekten mit Honig bestrichen, und er so ihnen und der brennenden Sonne preisgegeben, dabei aber stets mit Stacheln gezwungen, Nahrung zu nehmen, bis er endlich nach einem wohl siebenzehntägigen martervollen Leiden verschied und nach Aufdeckung der Kähne in seinem Kothe, von Würmern halbverzehrt, gefunden wurde!!" *) Schade nur, daß Feuerbach, der bekanntlich auch **) jene Strafrechtstheorie vertheidigte, diese Arten von Strafen nicht kannte; er hätte sie sonst uns empfehlen müssen. Denn es sind solche Strafen eben nur reine Konsequenzen des Rache-, Genugthuungs-, Abschreckungs-, mit Einem Worte des Selbstzweckprinzips, welches von den finsterſten frühesten Zeiten an bis zum heutigen Tage in stärkerem oder geringerem Grade zur Geltung und Anwendung gekommen ist. Diese Konsequenzen aus jenem falschen Prinzip, das man ganz offen aussprach, sind ja auch thatsächlich geübt worden. Denn nahm man einmal eine absolute böse Absicht beim Verbrecher an, so konnte doch offenbar keine Strafe als hart und barbarisch genug erdacht und ausgeführt werden, um den Verbrecher für diese seine freie Willensthat zu züchtigen, ja seinen Willen (den man bei ihm annahm) — aufzuheben!! Erschrecken wir aber über all jene früheren und vielfach heute noch geltenden barbarischen Strafarten, welche nur scharf gezogene Konsequenzen eines falschen Prinzips sind, so müssen wir auch — das sind wir unserer Logik schuldig! — das Prinzip selbst und mit ihm den „freien menschlichen Willen", der diesem Prinzipe zu Grunde liegt, leugnen und verdammen und müssen uns dagegen einem Prinzip zuwenden, welches nicht Rache und nicht Freiheit des Willens kennt und das wir ja im 4. Abschnitte dieses Buches ausführlich dargestellt haben! Jene alten Irrthümer, die nur zur Pein und zum Tode des Verbrechers führen und nur dazu angethan sind, die Zahl der Verbrechen zu steigern (wozu es auch in der That, insbesondere im Mittelalter, namentlich durch die in Folge der barbarischen Strafarten erhöhte wilde Gesinnung

*) Die denkbar scheußlichste Strafe jedoch wird noch heutzutage in China ausgeübt, nämlich: die Strafe der Verhinderung des Einschlafens!!!

**) Insofern das Motiv der Abschreckung faktisch in einem Rachegefühl liegt.

des Verbrechers gekommen ist), jene Irrthümer, sage ich, müssen fallen und hätten längst fallen sollen. Wir begegnen aber denselben ausnahmslos auch noch in der neueren und neuesten deutschen Strafrechtsliteratur! — weil die betreffenden Kriminalisten (seien es nur Philosoph-Juristen oder eigentliche Philosophen) jene falschen Annahmen von der Freiheit des Willens u. dgl. bisher festgehalten, ja sogar künstlich immer weiter ausgebildet haben. Wir begegnen hier, weil die „Philosophie" hereingezogen, einer grenzenlosen Unklarheit und Verworrenheit und ebenso einer Ueberfülle von Widersprüchen, so daß unser bisheriges Strafrecht überhaupt einem wahren Augiasstalle vergleichbar ist, einem Augiasstalle, welchen zu säubern der Verfasser sich zum höchsten Ziel und Zweck gesetzt hat. Lassen wir aber nunmehr diese Kriminalisten die Revue passiren und unterwerfen sie einer schonungslosen aber gerechten Kritik!

Da ist es zunächst Kant, dessen Strafrecht geradezu mit Blut geschrieben ist. Er empfiehlt uns in seinen „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre", Frankfurt und Leipzig, 1797 — das Wiedervergeltungsrecht (jus talionis) d. h. die Rache, dergestalt ausgeübt, daß man den Verbrecher demselben Uebel, das er einem Andern zugefügt, nun selbst unterzieht. So kalkulirt Kant, l. c., S. 197, beim Diebstahl also: „Wer stiehlt, der bestiehlt sich und kann auch nichts erwerben, will aber doch leben, welches nun nicht anders möglich ist, als daß ihn andere ernähren. Weil dieses aber der Staat nicht umsonst thun wird, so muß er diesem seine Kräfte zu ihm beliebigen Arbeiten (Karren- oder Zuchthausarbeit) überlassen und kommt auf gewisse Zeit oder nach Befinden auf immer in den Sklavenstand!!" Demnach ist nach den eigenen Worten des „großen Denkers" jeder Dieb als ein rechtloser Sklave anzusehen!! Derartige Rechtsprinzipien des allerdings großen Philosophen würden, wenn angewandt, uns augenscheinlich in die tiefste Nacht mittelalterlicher Barbarei zurückführen; müßte man doch z. B. einen Menschen, der eine Brandstiftung begangen, wobei Menschen zu Grunde gingen, wieder verbrennen, einem Verbrecher, der Jemand verwundete, dieselbe Wunde beibringen u. s. w. Wer von uns würde sich hiezu als Scharfrichter hergeben?! und wen von uns würde nicht heutzutage eine solche Justiz, wie sie uns Philosoph Kant empfiehlt, aufs Innerste empören! — Jenes Wiedervers-

geltungsprinzip Kant's ſpricht ſich übrigens in dem Satze, der auf S. 199 ſeiner angeführten Schrift ſteht, am deutlichſten aus; hier nämlich heißt es mit dürren Worten: „*Hat er aber gemordet, ſo muß er ſterben.*“ *Woher leitet* nun aber Kant das dieſem Satze zu Grunde liegende Prinzip her? Darüber verliert der Philoſoph *keine* nähere Aeußerung! Es ſtammt eben jenes „Gleichheitsprinzip“, wie es Kant auch nennt, einerſeits aus einem rein thieriſchen, wilden und niederen Rachegefühl her, anderſeits aber — zumal im Munde eines Philoſophen — aus einem rein metaphyſiſchen, aprioriſchen, *das heißt* aus der Luft gegriffenen, total ſinnloſen und jeder realen Grundlage und jedes realen Beweiſes völlig entbehrenden Gedanken. Bekanntlich hat ſich jene unendlich rohe und zugleich unendlich naive Anſchauungsweiſe bis auf den heutigen Tag rückſichtlich des Mordes in der *Todesſtrafe* erhalten! —

Eine ähnliche monſtröſe Strafrechtstheorie ſtellt nun aber *Feuerbach* auf (deſſen hohe Bedeutung als Kriminaliſt und vor allem deſſen außerordentlicher Scharfſinn natürlich unangefochten bleibt). Seine Grundanſchauung geht dahin: *man ſtraft den Verbrecher, um Andere von Verbrechen abzuſchrecken.* In dieſer Hinſicht findet ſich in ſeiner „Kritik des Kleinſchrod'ſchen Entwurfs zu einem peinlichen Geſetzbuche für die Chur-Pfalz-Bayriſchen Staaten“, 2. Th., Gießen, 1804, S. 177, folgende denkwürdige und charakteriſtiſche Stelle: „Worin liegt denn der Grund des Rechtes, jenem das Leben zu nehmen? Darin, weil *man einmal ſein Blut braucht zum pſychologiſchen Experimente für Andere*, weil die Zuckungen ſeines Körpers, die Verzerrungen ſeines abgeſchlagenen Hauptes des Pöbels Nerven durchſchüttern, der ihm etwa nachfolgen könnte in ſeinem Verbrechen. Man tödtet ihn nicht zur verdienten Strafe, nein, man beſtraft in ihm die Anderen, die auch dieſes Verbrechens ſchuldig wurden, man beſtraft ihn für den Zufall, der auch Andere, in demſelben Zeitraum, zu Verbrechern machte. *So nagelt der Landmann den Raubvogel an die Thüre ſeiner Scheune*, nicht zur Strafe, ſondern zum Scheuſal für Andere ſeines Gleichen.“ Dieſe Worte mußte ſich das Volk bieten laſſen von dem „Churpfalzbayriſchen wirklichen Hofrathe und ordentlichen Profeſſor des gemeinen Civil- und Kriminalrechts auf der Univerſität Landshut“ — wie Feuerbach ſich auf dem Titelblatte dem Volk, deſſen Kind er ſelbſt

war, vorstellte. Feuerbach vergaß, daß man in dem Volke Menschen und nicht Raubthiere zu erkennen hat!

Mit Recht bemerkt zu dieser Abschreckungstheorie Hepp, „Kritische Darstellungen der Strafrechtstheorien", Heidelberg, 1829, S. 57: „Die Abschreckungstheorie ermangelt alles Rechtsgrundes. Denn Niemand, und wäre es der ärgste Verbrecher, darf zu dem Zwecke gemartert und gepeinigt werden, damit der Anblick seiner Leiden abschreckend auf die Menge wirke. Das hieße den Menschen als bloßes Mittel zu den Zwecken Anderer handhaben, wowider ihn seine eigene Persönlichkeit schützt. So lange diese noch in ihm besteht und nicht vernichtet ist, darf er nicht als eine bloße Sache behandelt oder unter die vernunftlosen Objekte gemengt werden. — Auch ist es rein unmöglich, daß dieser Zweck auch nur jemals erreicht werden würde." Strafe kann vielmehr nur bisweilen Kindern, die in ihr noch unentwickeltes Gehirn noch nicht vernünftige Gedanken aufgenommen haben, von denen sie in ihren Handlungen bestimmt werden könnten (und auch in späteren Jahren wirklich bestimmt werden!) Furcht einflössen und es ist daher denkbar und möglich, daß bei ihnen — wie bei Thieren! — durch die Strafe eine etwaige Unterlassung des Vergehens herbeigeführt wird. Sobald aber der Mensch zum vollen Bewußtsein gekommen, ein denkendes Wesen geworden, kann die Strafe in dieser Beziehung, d. h. in abschreckender Weise unmöglich mehr auf irgend Jemand einwirken. Es widerspräche dies gewiß allen Naturgesetzen und aller Erfahrung. In sehr treffender Weise ist von einem Gegner Fenerbach's, dessen Straftheorie als eine „Jagdhundedressur" bezeichnet worden. — Weiterhin aber fehlt es der Theorie an jeglichem Maßstab der Strafe!, was doch als ein Haupterforderniß eines Strafrechtsprinzips erscheint. Feuerbach hätte konsequenter Weise einen Maßstab der Strafe überhaupt leugnen müssen! Denn in dem Abschreckungsprinzip kann dem Inhalte nach und logischer Weise nun und nimmer ein Maßstab gefunden werden; nimmt Feuerbach einmal an, daß durch die Strafe des Verbrechers die übrigen Menschen von Verbrechen abgeschreckt werden müssen, so können und müssen die Uebrigen durch möglichst harte, ja stets die härtesten Strafen, als die am besten wirkenden, abgeschreckt werden! Diesen logischen Schluß

seiner Theorie hat entweder Feuerbach nicht geahnt oder nicht auszusprechen gewagt. Feuerbach hat auch wirklich durch den heillos irrthümlichen Grundsatz, den er aufstellte, die früheren Grausamkeiten von Seiten der Gesetzgeber und Richter gegen den Verbrecher nicht nur gerechtfertigt, sondern auch in ihrem Bestande aufrecht erhalten und thatsächlich noch vermehrt. Dies bewirkte namentlich die hohe Stellung, welche ihm der verstorbene König von Bayern einräumte. —

Um nun zu einer weiteren der bisherigen Strafrechtstheorieen überzugehen, welche allerdings im Ganzen sich als ebenso grundfalsch wie die bisher entwickelten herausstellen wird, aber doch wenigstens einige vernünftige Gedanken enthält (welch' letztere wir wesentlich schon bei der Ausführung unseres eigenen Prinzips zitirt), erwähnen wir die Theorie von Grolmann, welche von Feuerbach zur Unterscheidung seiner (Feuerbach's) Theorie „Präventionstheorie" genannt worden ist. Was diese Bezeichnung betrifft, davon später. Grolmann nun wollte den gefährlichen Verbrecher durch die Strafe von Begehung von Verbrechen abschrecken.*) Dem Verbrecher gegenüber besteht nach Grolmann der Zweck der Strafe in der Abschreckung, das Wesen der Strafe aber in einer Pein, die passend ist, den Verbrecher abzuschrecken, der Grund der Strafe endlich hauptsächlich in der Gefährlichkeit des Verbrechers. Und eben dieser letzte Gedanke, der Gedanke an die Gefährlichkeit des Verbrechers ist es, welchem wir als einem richtigen bei Grolmann begegnen. Uebrigens erlaube ich mir hiebei die Bemerkung zu machen, daß ich den Gedanken an die Gefährlichkeit und den Gedanken, diesen als Grund der Strafe hinzustellen, vorher selbstständig gefaßt, ehe ich von Grolmann's Schriften wußte. Weiterhin aber hat Grolmann jenen Gedanken in der That nur oberflächlich berührt, nur geahnt, gar nicht tiefer ergründet und entwickelt, und hat vor Allem aus ihm keine weiteren richtigen Konsequenzen gezogen. Ist dies doch alles in Wahrheit nur von dem materialistischen Standpunkte aus möglich, welcher Standpunkt eben Grolmanns Zeit noch verschlossen war. — Was nun aber den Ausdruck „Präventionstheorie"

*) Grolmann, „Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft", Gießen, 1798, S. 8: „Der Mensch hat ein Recht, den Verbrecher durch zugefügte Uebel von dem Begehen (!) der Verbrechen abzuschrecken."

anlangt, mit welchem Ausdruck Feuerbach die Grolmann'sche Theorie bezeichnete, so muß derselbe als ein ganz falscher zurückgewiesen werden. Feuerbach hat diesen Ausdruck theils zur Unterscheidung von seiner eigenen Theorie aufgebracht, theils aus ungenügendem Verständniß der Grolmann'schen Anschauungsweise. Diese stellt nämlich lediglich eine Abschreckungstheorie dar, wie die Feuerbach'sche; denn Zweck der Grolmann'schen Theorie ist Abschreckung. Nur will Grolmann die Abschreckung in anderer Richtung (nämlich gegen den konkreten Verbrecher selbst) erstreckt wissen, als Feuerbach (der die Abschreckung gegen die außerhalb des Verbrechens Stehenden richtet); und den Grund seiner Strafe sieht Grolmann keineswegs allein in der Gefährlichkeit des Verbrechers, sondern es ist auch das Rachegefühl, das mit unterläuft und mit das Motiv der Strafe abgibt; denn der Abschreckung liegt ein Rachegefühl zu Grunde. Statt daß nun Grolmann seinen richtigen Gedanken an die Gefährlichkeit des Verbrechers festgehalten, ihn weiter geprüft, verfolgt, gab er vielmehr jenen Gedanken in der Hauptsache wieder auf, ließ sich von dem Gefühle der Rache leiten und suchte nun — wie Feuerbach — durch die Strafe Abschreckung zu erzielen. Abschreckung ist somit der Zweck seiner Strafe und Gefährlichkeit der Grund zu derselben! — was freilich eine arge Inkonsequenz ist. Denn Grund, Wesen und Zweck der Strafe müssen in einem harmonischen, streng logischen Zusammenhange stehen! Dies ist schlechterdings bei Grolmann nicht der Fall. Denn, wenn er den Grund der Strafe in der Gefährlichkeit des betreffenden Individuums sieht, so kann er doch logisch den Zweck der Strafe nicht in der Abschreckung, sondern in der Aufhebung jener Gefährlichkeit erblicken. Diesen logischen Schluß erkannte allerdings Feuerbach's Scharfsinn, nur überstürzte er sich dabei gewaltig, indem er in ganz unrichtiger Weise annahm, Grolmann hätte wirklich diese Konsequenz gezogen! — was eben *nicht* der Fall ist, da Grolmann die Abschreckung in erste Linie stellte, die Abschreckung, die er sonst hätte ja gar nicht erwähnen dürfen! *Allerdings* spricht er u. A. auch davon, eine Gefahr durch die Strafe aufzuheben; *allein* die Strafe kann nur *einen*, *unmittelbaren* Zweck haben, und dieser **eine, unmittelbare** Zweck der Strafe ist *das Maßgebende* und findet sich in unleugbarer That bei Grolmann in der Abschreckung. — Der Ausdruck „Präventionstheorie" ist somit ganz falsch; *es hätte Feuerbach eben-*

sogut seine eigene Theorie so nennen können, da doch auch er — wie Grolmann — durch seine Abschreckung schließlich Verbrechen (Dritter) zuvorkommen wollte! Auf diese Art von Zuvorkommen aber hat schon Feuerbach bei seiner eigenen Theorie kein Gewicht gelegt und ebensowenig darf das bei Grolmann geschehen. Wir haben also beide Theorien, die Grolmann'sche wie die Feuerbach'sche „Abschreckungstheorieen" zu nennen; — wenn wir nicht vielmehr so weit gehen wollen, zu behaupten, daß Grolmann eigentlich gar keine Theorie aufgestellt hat, was wohl das Richtigste sein möchte, da Grolmann's Aufstellungen jede Einheit, jedes System und jede Logik abgeht. Letzteres beweist namentlich auch der Umstand, daß Grolmann mit seiner Abschreckungstheorie in höchst sonderbarer Weise gar auch noch die Wiedervergeltungstheorie verbindet!, indem er in seinem Buche: „Ueber die Begründung des Strafrechts", Gießen, 1799, S. 50, Folgendes sagt: „Die Strafe ist ein sinnliches Uebel, welches dem Menschen darum zugefügt wird, weil er dasselbe rechtlich verdient hat." Unmittelbar aber darauf, S. 53, l. c., setzt derselbe Grolmann den Zweck der Strafzufügung in die Abschreckung! — Wir sehen demnach Grolmann im buntesten Zirkel von einem Gedanken auf den andern kommen, von einer Anschauungsweise auf die andere, und sehen ihn, wie er mühsam, aber durchaus vergeblich, seine verschiedenen, unter sich unvereinbaren und theilweise ganz sinnlosen Anschauungen (cf. die über Abschreckung, Wiedervergeltung!) in Verbindung und Einklang, geschweige in ein wahres System zu bringen sucht!

So erkannte denn auch Grolmann nicht, mit allen bisherigen Kriminalisten, daß das begangene Verbrechen nicht ein Akt eines geträumten freien menschlichen Willens, sondern vielmehr eine reine Naturnothwendigkeit ist; daher, aus jener irrthümlichen Grundanschauung heraus, kamen die früheren Kriminalisten auf die spitzfindigsten Grausamkeiten, auf all' jene gräulichen, unerhörten, schändlichen Strafmittel, (von denen sich mehrere — weil ja jene Ursache, jenes Prinzip noch nicht ausgerottet ist! — bis zum heutigen Tage erhalten haben), allein zu dem Zwecke, um den bösen Willen des Verbrechers zu bändigen! Thörichtes, wahnwitziges Beginnen! Jene Kriminalisten haben Tausende unschuldig geschlachtet, Tausende unschuldig

verstümmelt! Wessen Verstand sich gegen solche Strafen sträubt, muß unbedingt den freien Willen leugnen! Jene Strafen haben natürlich auch zur Besserung der schlimmen, d. h. vom Staate verwahrlosten Sorte von Menschen Nichts beigetragen, ja vielmehr den hartnäckigen Sinn derselben weit mehr erhöht! Die von der „Peinlichen Gerichtsordnung" Karls V. aufgestellten Strafarten zählt Grolmann in seinen Grundsätzen der „Kriminalrechtswissenschaft", 4. A., Gießen, 1825, S. 160, auf; jene Strafen sind: Enthauptung, Hängen, Erschießen, Säcken (Ersäufen eines in einen Sack gesteckten Menschen), Rädern (wobei die Glieder mit einem Rad oder einer eisernen Keule zerschlagen werden und alsdann der Körper auf ein Rad geflochten wird), Verbrennen, Viertheilen (nach welchem die Theile an verschiedenen Landstraßen auf Pfähle geheftet werden), Lebendigbegraben, Schleifen zur Gerichtsstätte, Zangenkneipen, Flechten des Körpers auf das Rad, Aufstecken des Kopfes oder der Hand auf einen Pfahl, Abschneiden der Ohren*) u. s. w. u. s. w. — Man hat eben bis zum heutigen Tage in ebenso unsinniger wie grausamer Weise gestraft, um zu strafen, zu peinigen, zu foltern — **Dank der „Philosophie" in unserer Rechtswissenschaft.****)

Weil wir eben wieder die „Philosophie" haben erwähnen müssen, denken wir jetzt in richtiger Ideenassoziation an einen ihrer „großen" Vertreter, an Hegel! Dieser Philosoph hat nämlich die „Wiederherstellungstheorie" erfunden und dieselbe in seinen „Grundlinien der Philosophie des Rechts", herausgegeben von Gans, Berlin, 1833 (der 8. Band der vollständigen zit. Ausgabe seiner Werke) niedergelegt, und die Macht der Zeit und die des Materialismus wird

---

*) Diese Strafe und viele andere ähnliche haben thatsächlich bis lange in das 18. Jahrhundert hinein eine bedeutende Rolle fortgespielt. (s. Karl Georg von Wächter: „Die Strafarten und Strafanstalten des Königreichs Württemberg", Tübingen, 1832, S. 37). Dagegen werden im 19. Jahrhundert Enthauptung, Erschießen u. dgl. noch vollzogen.

**) Nur beiläufig sei bemerkt, daß wir nicht blos auf dem Gebiete des Strafrechts sondern auch in den übrigen Zweigen der Rechtswissenschaft (so namentlich im Staatsrecht) zahllosem philosophischem Nonsens begegnen; letzterer ist selbst da, wo er am wenigsten möglich sein sollte, im Privatrecht zu finden, wo ja u. A. bis zum heutigen Tage die absolut nicht existirenden „juristischen Personen" eine große Rolle spielen, ein philosophischer Unsinn, den wir als solchen an einem anderen Orte darzulegen uns vorbehalten möchten. —

auch über dieſe falſche, philoſophiſche Theorie mit Frohlocken triumphiren! — Hegel meint nun zunächſt in ſeiner angef. Schrift auf S. 128 in echt philoſophiſcher Sprache Folgendes: „Das Unrecht iſt der Schein des Weſens, der ſich als ſelbſtſtändig ſetzt!“ Auf S. 137 aber: „Die poſitive Exiſtenz der Verletzung iſt nur als der beſondere Wille des Verbrechers (!). Die Verletzung dieſes als eines daſeienden Willens alſo iſt das Aufheben des Verbrechens!, das ſonſt gelten würde, und iſt die Wiederherſtellung des Rechts!!!“

Ein geſunder Menſch, deſſen Denken durch die Philoſophen (oder Theologen) nicht angekränkelt iſt, traut ſeinen Augen nicht, den Unſinn wirklich zu leſen, traut ſeinem Verſtande nicht, den Unſinn wirklich zu faſſen! Es handelt ſich hier auch keineswegs um etwa von Hegel gebrauchte Bilder oder Gleichniſſe, die zudem anerkanntermaßen nur unter gewiſſen Umſtänden zuläſſig ſind und bei einer ernſthaften, wirklichen Definition durchaus zurückgewieſen werden dürften und müßten. Vielmehr glaubte Hegel in allem Ernſte — wenn nicht gerade ſo lange er lebte, ſo doch mindeſtens in dem Augenblicke, wo er jenen philoſophiſchen Unſinn für ſeine ihn anbetenden Angaffer ausklügelte, — daß, wenn A den B todtgeſchlagen, dieſes Verbrechen durch die Beſtrafung des A wieder aufgehoben wird; dieſe „Negation der Negation“ — wie ſich der Philoſoph anderswo ausdrückt — muß dann in B in ſeinem kühlen dunklen Grabe ein ihn wiederum belebendes und außerordentlich angenehmes und freudiges Gefühl erwecken. Wie gerne würde er ſeinen Sarg ſprengen, wenn er nur Werkzeuge dazu hätte! Nach Hegel (dem „großen Denker!“) müſſen wir Jedem rathen, bevor er todtgeſchlagen wird, doch ja gewiß für Brechinſtrumente, [oder für Wagner'ſche Blechinſtrumente!] genau Sorge zu tragen! Kurz und gut, wenn Hegel und mit ihm ſeine vielen Anhänger deutſch verſtünden, ſo würde ſie unter den oben zitirten Worten Nichts Anderes verſtehen können, als daß — um bei dem genommenen Beiſpiele zu bleiben — der todtgeſchlagene B durch die Beſtrafung des A zu neuem Leben wieder auferſtehe. Entweder hat nun Hegel wirklich das bei ſeinen Worten verſtanden — das einzig Mögliche, was darunter verſtanden werden kann — oder aber hat er ſich dabei — gar Nichts gedacht, was man ja bei Philoſophen und vollends bei „großen“ gewöhnlich anzunehmen hat.

Es bewährt sich eben bei Hegel's Strafrechtstheorie der alte bekannte Satz, welchen Hegel selbst in naiver und dankenswerther Weise ausgesprochen und welcher für die übrigen Philosophen so gut gilt, wie für Hegel, nämlich der famose Satz: „Unter meinen Schülern hat mich nur Einer verstanden und dieser Eine hat mich — mißverstanden!" Durch diese wahren Worte hat sich Hegel selbst den Todesstoß gegeben, und sind wir dadurch dieser Mühe enthoben!

Philosoph Hegel hat mit seiner Theorie — mirum et triste dictu! — Anhänger gefunden, und zwar nicht blos, wie ganz natürlich, unter den eigentlichen Philosophen (die sich die Grübelei und Nichtsthuerei zum Berufe machen), sondern auch unter den Philosoph-Juristen! So sind ihm von letzteren Köstlin (gest. Professor in Tübingen) und Berner (d. Z. noch lebend und Professor in Berlin) blindlings gefolgt; nur haben sie das, was ihr Stammvater, ihr Herr und Meister Hegel schon längst — zu baldiger ewiger Vergessenheit — ausgeklügelt hatte, von Neuem in wo möglich noch unverständlicheren und sinnloseren Worten, d. h. in wo möglich noch philosophischerer Weise, wieder auf das Tapet zu bringen gesucht. — Zum Schlusse wiederholen wir unsere zuversichtlichste Ueberzeugung, daß auch Hegel's schwindelhafte Theorie durch die Macht des Materialismus (in welchem allein alle Wahrheit liegt) in Bälde für immerdar gebrochen werden, unter wirklichen Denkern keinen einzigen Anhänger mehr finden wird. —

Es bleibt uns nunmehr von den wichtigsten bisherigen Theorieen nur noch eine zur Besprechung übrig, welche jedoch kürzer als die bisherigen behandelt werden kann. Es ist dies die „Nothwehrstheorie" von Martin (cf. dessen Lehrbuch des Deutschen gemeinen Kriminalrechts, 2. A. Heidelberg, 1829). Martin behauptet nämlich: Jedes Verbrechen an sich enthalte eine Gefahr für das Fortbestehen des Staates, in welchem das Verbrechen verübt ist; der Staat strafe, um sein Recht zu existiren, aufrecht zu erhalten. Daraus folgt logischer Weise, daß in einem Falle, in welchem der Staat die Strafe gegen den Verbrecher unterläßt, die Existenz des Staates aufgehoben würde. Ist das aber möglich, wirklich?! Der Philosoph-Jurist Martin glaubt an diese Wirklichkeit und verlangt deßhalb mit

Energie auf S. 29 seiner angef. Schrift: „daß kein wirklich begangenes Verbrechen unbestraft bleiben müsse.“ — Wie viele Verbrechen aber nun werden begangen und nicht bestraft!, sei es, daß man den Verbrecher nicht erwischt, sei es, daß er von dem Gerichte wegen Mangels an Beweisen freigesprochen wird! Es sind solcher Verbrechen bis zum heutigen Tage unzählige, und dennoch hat ihretwegen der Staat niemals zu existiren aufgehört, wie Martin sich einbildet. Wäre diese Philosoph-Juristen Theorie wahr, so müßten alle Staaten längst aufgehoben sein! Es muß Martin's Theorie als eine durchaus irrige, abstrakte bezeichnet werden.

Schluß.

Mit Martin's Theorie haben wir nunmehr sämmtliche wichtige bisherigen Strafrechtstheorien durchsprochen und haben nachgewiesen, daß keine von allen mit innerer Wahrheit und Logik ausgestattet ist. Wir haben dargethan, daß alle von unglückseligen philosophischen Gedanken ausgehen, nichts als Irrthümer in sich tragen und und oft zu den lächerlichsten, barbarischsten Konsequenzen führen. Davon befreit uns aber der Materialismus, das materialistische Strafrecht! Er, der Materialismus, ist die ungeheure Gewalt, welche die alte Welt aus den Angeln heben wird! er verheißt uns Allen die Glückseligkeit, zu der ein Jeder von uns geboren. Nicht länger mehr sollte sich die Gesellschaft gegenseitig bekriegen und wähnen, ihre Interessen seien nicht harmonisch! Ja, sie sind harmonisch! Damit aber diese Harmonie und jene Glückseligkeit zu glanzvollem Lichte sich erhebe, ist nothwendig die materialistische, unsagbare, unendliche, Alle, sei es auch den bemitleidenswertheften Bruder, gleich umfassende **Menschenliebe!** Sie macht das noch bestehende Joch Einzelner leicht, sie läßt Alle mit gleicher Liebe, mit gleicher Sorgfalt herantreten zu dem segensreichen, unendliche Früchte tragenden Baum der Erkenntniß. — Breche doch das Volk, wenn es nicht „ewig blind" sein will, die Fesseln entzwei, in die es sich selbst geschmiedet, wache es auf und — mit ihm wird auferstehen seine Freiheit, seine Aufklärung, seine Humanität, mit Einem Worte: die Alles umstrahlende, Alles durchdringende, Alles erwärmende und belebende Sonne des Materialismus! Diesen muß das Volk begreifen lernen, indem es

als Staat Schulen und immer wieder Schulen bauen läßt. Dort muß gelehrt werden, was der Mensch braucht, um ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden und sich und den Seinigen ein menschenwürdiges Dasein zu gründen. In diesen Schulen muß alle und jede Theologie (d. h. Religion), muß alle „Philosophie" auf ewig verbannt sein und müssen hiegegen vor allem, nach den ersten Elementarfächern, überall die Naturwissenschaften*) (inkl. die **Gesundheitslehre** **), die Sittenlehre (welche auch Anstands- und einige Rechtsregeln enthalten muß!), die Geographie, neuere Sprachen ***) u. dgl. in tüchtiger Weise gelehrt werden! Denn wie sieht es mit unserem gegenwärtigen Unterrichte aus? Seien wir ehrlich gegen uns und verschweigen wir uns nicht, daß weitaus die meisten unserer Schulen, die Volksschulen im engeren Sinne, den wahren Schulen, allem wahrem (d. h. vom Materialismus bestimmten) Unterrichte geradezu Hohn sprechen! Ist es denn doch notorisch eine unabweisbare Thatsache für Jeden, der schon mit Leuten, welche nur den gewöhnlichen Volksunterricht vom Staate erhalten haben, verkehrt hat, für Jeden, der Augen hat zu sehen, Ohren zu hören und ein Herz hat zu fühlen! — ist es doch für diesen, sage ich, eine unumstößliche und erschütternde Wahrheit, daß unsere Volksschule nicht einmal — genügend lesen und schreiben lehrt!!, geschweige daß sie (wie selbst unsere Gymnasien! ****) einen tüchtigen Unterricht in der Naturwissen-

*) Wodurch hauptsächlich man auch — denken und von Wirkung auf Ursache, von Ursache auf Wirkung schließen lernt.

**) Der Segen, den dieser Unterricht nach sich ziehen müßte, wäre ein ganz unermeßlicher! Man denke allein, daß dadurch unzählige Krankheiten, zahllose Thränen verhütet würden.

***) Es müßte unserer Anschauung nach in der allgemeinen Volksschule, die wir verlangen, Jeder gezwungen werden, wenigstens eine fremde und zwar neuere Sprache zu lernen — sei es auch nur, daß es dem Betreffenden tiefer zum Bewußtsein kommt, daß — was die Meisten — horribile dictu — eigentlich nicht wissen! — es außer dem deutschen Volke noch andere (zivilisirte) Völker gibt.

****) Der vielfachen Schlechtigkeit auch dieser Schulen*) ist es zuzuschreiben, daß viele, welche dieselbe besucht und oft dazu noch in schlimmer Umgebung zu Hause

*) An der Spitze auch dieser Schulen stehen ja leider auch heutzutage noch, wohl durchgängig theologisch erzogene und pfäffisch pietistisch gesinnte Leute, bornirte oder reaktionäre Duckmäuser. Im Uebrigen: nomina sunt odiosa! —

schaft ertheilt — so daß die allermeisten Menschen — horribile dictu — thatsächlich heute noch nicht wissen, was sie eigentlich sind!!, trotzdem die Naturwissenschaft und die wenigen, welche dieselbe auf der Hochschule oder selbstständig studiren, das längst wissen! Da kann es freilich Niemand wundernehmen, daß einerseits die Unwissenheit in all' ihren widrigen Gestalten, die Krankheit und wie all' das Elend heißen mag, in der Gesellschaft noch herrscht und daß andererseits der Materialismus, welcher gegen alle diese Auswüchse des gesellschaftlichen Körpers zu Felde zieht, um sie — durch Aufhebung der Ursachen! — gänzlich zu vernichten, ich sage, es darf Niemand angesichts jenes erbärmlichen, vielfach pfäffischen Einflüssen zuzuschreibenden Zustandes unserer Schulen Wunder nehmen, daß der Materialismus noch nicht viel Boden im Volke gefaßt hat! Beeile sich aber das Volk umsomehr, unsere als gut und nothwendig erkannten Reformen zu realisiren, Reformen, welche nur das Wohl der Gesammtheit, das Wohl jedes Einzelnen bezwecken. Errichte es Schulen und nur Schulen! Vergegenwärtige es sich doch einmal die zahllosen Unglücklichen, die in der Unwissenheit und daher im Verbrecherthume schmachten, die das unglückselige, wenn auch unumgängliche Loos im Gefängniß oft ihr ganzes Leben hindurch ertragen müssen!! und dieses Loos von der Gesammtheit und durch die Gesammtheit erhalten haben! Bedenke endlich ferner das Volk, daß: **ehe nicht unsere materialistischen Prinzipien durchgedrungen und angenommen sind, Keiner von uns sicher sein Haus verlassen, ja nicht einmal sicher in seinem Hause sich aufhalten kann, ohne zu befürchten, daß ein von der Gesellschaft verwahrlostes Individuum ihm sein Haus in Brand steckt oder ihn überfällt, beraubt, mordet!** *)

---

gewesen sind, auch Verbrecher werden; es kommt nur leider dieses Verbrecherthum, so notorisch es ist, häufig nicht an den Tag und noch weniger zur Bestrafung, — Beides aus sehr erklärlichen Gründen! Dieses Verbrecherthum unter den „höheren" und „höchsten" Klassen (wobei natürlich deren unstreitige Vorzüge unangetastet bleiben), welches uns die Erbärmlichkeit unseres ganzen Schulwesens auf das schlagendste beweist, hat nicht selten, gelinde gesagt: den Muth, sich trotzdem zu den „Gebildeten" zu zählen, obwohl jene Leute in Wahrheit von der wahrhaftigen Geistes- und Herzensbildung so entfernt sind, wie die Erde von der Sonne.

*) Zur besseren Illustrirung dieser Thatsache sei aus dem sehr angesehenen Blatte, der „Berliner Bürgerzeitung" vom 8. Januar 1874 aus dem Leitartikel:

„Die Zunahme der Verbrechen“ folgende ebenso wahre als charakteristische Stelle mitgetheilt: „Die polizeilichen Zustände unserer Kaiserstadt haben einen wahrhaft bedrohlichen Charakter angenommen. Selten vergeht ein Tag, ohne daß ein schweres Verbrechen gegen Leib und Leben eines unserer Mitbürger verübt würde. **Mord und Todschlag sind förmlich zur Mode geworden.** Um irgend einen Thaler räuberisch zu entwenden, scheut man sich nicht, dessen Besitzer ohne Weiteres den Garaus zu machen. Jeder geringfügige Zank artet sofort in eine Schlägerei und jede Schlägerei in ein Verbrechen aus. In der Handhabung des Messers hat der Janhagel eine Routine erlangt, um die ihn der Bandit in den Abruzzen oder in dem Lande, wo die Kastanien wachsen, beneiden könnte. Wer genöthigt ist, in später Nachtstunde auf der Straße sich zu zeigen, kann von Glück sagen, wenn er ohne Gefährde und unangefochten seine Wohnung erreicht. Bei noch so großer Vorsicht fällt er in die Hand von Strolchen, die ohne alle Veranlassung einen Streit vom Zaune brechen, der schließlich mit einer Mißhandlung oder Beraubung endet.“ — Zu dieser wahrheitsgetreuen Schilderung unserer polizeilichen Zustände wird kein Kommentar mehr nöthig sein.